

Große Anfrage

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Metin Kaya, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE) vom 03.05.23**

und Antwort des Senats

**Betr.: Offene Fragen im Zusammenhang mit dem Mord an Süleyman Taşköprü
und dem NSU-Komplex in Hamburg**

Am 13.04.2023 haben die SPD, die GRÜNEN, die CDU und die AfD in der Hamburgischen Bürgerschaft den (erneuten) Antrag zur Einrichtung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufarbeitung des NSU-Komplexes in Hamburg (Drs. 22/11437) abgelehnt. Dieser Vorgang ist ein staatliches Totalversagen im Umgang mit rechtem Terror: SPD, GRÜNE, CDU und AfD haben die Bedürfnisse der Angehörigen von Süleyman Taşköprü mit Füßen getreten und sich schützend vor die Sicherheitsbehörden gestellt.

Viele Fragen sind offen.

Wir fragen den Senat:

Der NSU-Mord an Süleyman Taşköprü ist in Hamburg umfangreich und unter intensiver parlamentarischer Beteiligung aufgearbeitet worden.

Zu ermittlungsführenden Dienststellen der Hamburger Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei Hamburg, Ermittlungsschritten und -maßnahmen, Erkenntnissen und Zusammenarbeit mit anderen ermittlungsführenden Dienststellen, kritisches Vorhalten aus dem politischen und zivilgesellschaftlichen Raum, Erkenntnissen und Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg sowie mit dem Wissen nach Aufdeckung des NSU 2011 neu zu bewertenden Sachverhalten hat der Senat umfangreich mit Drs. 20/11661, in den vorangehenden und nachfolgenden Ausschussberatungen sowie in Parlamentarischen Anfragen Stellung genommen, auf die insofern zu verweisen ist.

Nachfolgend werden teilweise Sachverhalte, Maßnahmen beziehungsweise Erkenntnisse über Zeiträume ab 1980 erfragt, für die in einzelnen Fällen keine Akten und/oder kein Erfahrungswissen Beteiligter mehr vorliegen beziehungsweise die in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbaren Mitteln beziehungsweise vollständig nicht zu recherchieren sind. Auch sind langjährig entwickelte oder fortentwickelte Maßnahmen über die erfragten langen Zeiträume nicht mehr ausschließlich einzelnen Anlässen konkret zuzuschreiben.

Bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt handelt es sich im Übrigen seit Aufdeckung des NSU um ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts (GBA). Auskünfte dazu liegen im Zuständigkeitsbereich des sachleitenden GBA, mithin des Bundes.

Gegenstand der Großen Anfrage sind Aspekte des Rechtsextremismus seit 1980. Der Bestand des Senats an Akten, die älter als 30 Jahre sind, umfasst nur noch einen Teil der Akten, die zum damaligen Zeitpunkt im Geschäftsgang erforderlich (§ 3 Absatz 1 HmbArchG) waren. Bei personenbezogenen Fragen ist das Verbot der Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Öffentlichkeit gemäß §§ 17 und 18 HmbVerfSchG ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass personenbezogene Daten von Rechtsextremisten, deren Beteiligung an verfassungsfeindlichen Bestrebungen mehr als zehn Jahre zurückliegt, durch das LfV Hamburg gemäß § 11 Absatz 2 HmbVerfSchG grundsätzlich zu löschen sind.

Vor diesem Hintergrund stützt sich das LfV Hamburg bei der Beantwortung vor allem auf hier noch vorliegende interne zusammenfassende Jahresvermerke sowie die ab 1993 veröffentlichten Verfassungsschutzberichte. Im Vergleich zur Beantwortung von Anfragen, die auf einen aktuellen Aktenbestand gestützt werden können, geht dieses hier notwendige Vorgehen mit einer nicht zu vermeidenden geringeren Detailtiefe einher.

In gängiger Praxis bezieht der Senat zu Themen, die Behörden des Bundes betreffen, keine Stellung. Mit der Beantwortung der nachfolgenden Fragen schließt sich der Senat den darin enthaltenen Annahmen und Wertungen ausdrücklich nicht an.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

A: Die militante extrem rechte und neonazistische Szene in Hamburg und ihre bundesweite Vernetzung zwischen 1980 und 2011

Organisationen, Strukturen, „Führungskameraden“

- 1. Welche militanten extrem rechten und neonazistischen Organisationen beziehungsweise Strukturen waren im Zeitraum 1980 bis 2011 in Hamburg und (soweit Neonazis aus Hamburg beteiligt waren) Umgebung aktiv? Welche der Organisationen/Strukturen waren auf Hamburg und nähere Umgebung beschränkt, welche waren von überregionaler oder bundesweiter Bedeutung? Welche von ihnen wurden vom Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg (LfV HH) beobachtet? Welche Erkenntnisse hatte der Staatsschutz?*

Die nachstehend aufgeführten gewaltorientierten Organisationen mit Sitz in Hamburg oder aus vorliegenden Übersichten erkennbaren Bezügen nach Hamburg waren innerhalb des fraglichen Zeitraums zeitweilig als Beobachtungsobjekte des LfV Hamburg im Bereich Rechtsextremismus eingestuft. Neonazistische und Skinheadgruppen werden durch die Verfassungsschutzbehörden in regelmäßiger Praxis als gewaltorientiert eingestuft. Sofern entsprechende Bezüge im Rahmen der Auswertung der Übersichten erkannt wurden, erfolgte die Aufnahme in die Tabelle. Eine Einordnung hinsichtlich Bedeutung und Wirkungskreis ist gerade hinsichtlich nur kurzzeitig aktiver Strukturen nicht immer möglich (siehe Vorbemerkung). Sofern ersichtlich, wurde ein Sitz der Struktur in Hamburg kenntlich gemacht.

Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA)	Hamburg/ Witten
Arbeitskreis Junge Familie einschl. Sturmvogel - Deutscher Jugendbund	
Autonome Nationalisten (als Teil der neonazistischen Szene)	
Bund Heimattreuer Jugend e.V. (BHJ)	
Bürger und Bauerninitiative e.V. (BBI)	
Bürgerinitiative deutsche Arbeiterpartei (BiDAP)	
Bürgerinitiative gegen Kriegsschuld und Antideutsche Greueltaten	
Deutsche Bürgerinitiative e.V. (DBI)/Europäische Freiheitsbewegung/ Freiheitsbewegung Deutsches Reich	
Deutsche Frauenfront (DFF)/Mädelbund	
Deutscher Arbeitskreis Harburg (DAH)	Hamburg
Deutscher Freundeskreis	Hamburg

Die Bewegung/Komitee zur Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 100. Geburtstag Adolf Hitlers/später: „Gesinnungsgemeinschaft der neuen Front“	
Die deutsche Freiheitsbewegung (DDF) - Der Bismarck Deutsche	
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	
Freizeitverein Hansa	Hamburg
Funk-Hilfs-Club Bramfeld 93 Hamburg e.V. (FHC)	Hamburg
Hamburger Nationalkollektiv & Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg (HNK&WWT)	Hamburg
Kameradenkreis um Thomas Wulff/ab 2007/2008: Kameradenkreis Neonazis in Hamburg	Hamburg
Kameradschaft Bramfeld („Hamburger Sturm 18“)/ Neonazi- und Skinheadszenen in Bramfeld	Hamburg
Kameradschaft Pinneberg	Hamburg/ südliches SH
Leserkreise der Neuen Front	Hamburg
Mädelschar Deutschland/ab 2006: Arbeitskreis Mädelschar	Hamburg
Nationale Jugend Krupunder (NJK)/Gewaltbereite rechtsextremistische/fremdenfeindliche Szene in Hamburg und im engen Hamburger Umland	Hamburg/ Schleswig-Holstein
Nationale Liste/(ehemalige Anhänger der verbotenen NL -> ab 1998 Personenkreis/Kameradenkreis um Thomas Wulff)	Hamburg
Nationales und Soziales Aktionsbündnis Norddeutschland (NSAN)/ ab 2010 Umbenennung auf ÄfV Ebene in: Informelles Netzwerk der norddeutschen Neonazis	
Norddeutsche Bewegung/ab 1999: Anhängerschaft des André G.	
NPD	
NSDAP-Auslandsorganisation/Aufbauorganisation - NSDAP-AO	
NS-Gruppe Hamburg	Hamburg
Skinheads/ab 1999: Gewaltbereite Rechtsextremisten - insbesondere rechtsextremistische Skinheads/ab 2000: Subkulturell geprägte, gewaltbereite Rechtsextremisten - insbesondere rechtsextremistische Skinheads einschl.: Kameradschaft Pinneberg (bis einschl. 2001), Kameradschaft Lohbrügge/Reinbek, Blood & Honour Sektion Nordmark/ab 2008/2009: Subkulturell geprägte und sonstige gewaltbereite Rechtsextremisten	
Volkstreue Außerparlamentarische Opposition (VAPO)	
Wiking-Jugend e.V. (WJ)	

Während die Beobachtung der rechtsextremistischen Szene überwiegend durch die Landesämter für Verfassungsschutz erfolgt, liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Landeskriminalämter bei der Bekämpfung Politisch motivierter Kriminalität und den polizeilichen Aufgaben im Kontext des Versammlungsgeschehens. Nach den Organisationsverboten ab den 1990er-Jahren widmete sich die rechtsextremistische Szene ab Beginn der 2000er-Jahre verstärkt sozial- und außenpolitischen Themen, wie zum Beispiel der Opposition gegen den Irakkrieg oder Protesten gegen die Hartz-IV-Reformen. Die Hamburger Szene nutzte zuweilen unverfängliche Organisationsbezeichnungen, um in der Öffentlichkeit als Rechtsextremisten unerkannt auftreten zu können und neue Anhänger zu gewinnen. Exemplarisch ist die „Bürgerinitiative für ein sicheres Bergedorf“ zu nennen. Als Ende 2004 der Zusammenschluss insbesondere von NPD und Freien Kräften/Freien Nationalisten als „Volksfront von rechts“ verkündet wurde, verstärkte sich auch in Hamburg die aktionistische Ausrichtung.

Grund hierfür dürften die beiden aus Hamburg kommenden Protagonisten Jürgen Rieger und Thomas Wulff gewesen sein. Als Höhepunkt des gemeinsamen „Kampfes um die Straße“ ist die rechtsextremistische Versammlung vom 1. Mai 2008 zu nennen. Nach Riegers Tod (2009) und dem Fortzug von Christian Worch (2009) verlor die Hamburger rechtsextremistische Szene überregional und international orientierte Vordenker/Führungsfiguren. Von den zuvor genannten Personen und dem bereits im Jahr 1991 verstorbenen Michael Kühnen ging aus Hamburg jahrzehntelang eine Bedeutung auch für bundesweite Strukturen in der rechtsextremistischen Szene aus. Ab

2008 wurde die später verbotene Organisation „Weisse Wölfe Terrorcrew Sektion Hamburg“ der rechtsextremistischen Szene in Hamburg zugeordnet. Rechtsextremistische Strukturen in Hamburg sind auch aktuell im Wandel, klare Organisationsstrukturen sind rückläufig. Die parteipolitische Arbeit der NPD und die neonazistische Kameradschaftsszene sind weitgehend zum Erliegen gekommen. Mit dem Bedeutungsverlust traditioneller Organisationsformen ist allerdings eine Vernetzung zu anderen Strukturen zu verzeichnen, ein Beispiel hierfür war beziehungsweise ist die „Identitäre Bewegung Deutschland“.

Im Jahr 2014 fand die „Hooligans gegen Salafisten“(HOGESA)-Versammlung in Köln mit circa 5.000 Teilnehmern statt, die wegen der Ausschreitungen mediales Aufsehen erregte. Eine derartige Versammlung mit Fußball-Hooligans und Rechtsextremisten gegen salafistische Gewalttäter und Terror sollte kurze Zeit später auch in Hamburg stattfinden. Die Versammlung wurde jedoch von dem Anmelder zurückgezogen. Die NPD versuchte ein Jahr später, eine gleichgelagerte Versammlung namens „Tag der Patrioten“ in Hamburg zu veranstalten. Die Versammlung wurde letztlich durch das BVerfG verboten.

2015 und 2016 wurden kaum Tätigkeiten mit rechtsextremistischen Zusammenhängen bekannt – bis auf Veranstaltungen der NPD und die in Teilen rechtsextremistisch geprägte Hamburger Burschenschaft „Germania“ sowie die „Pennale Burschenschaft Chattia Friedberg“. PEGIDA-ähnliche oder Veranstaltungen aus dem Anti-Islam-Spektrum fanden in Hamburg nicht statt. Demonstrative Veranstaltungen wurden und werden von solchen Zusammenhängen und Gruppierungen im Raum Hamburg nicht initiiert.

Das Mobilisierungspotenzial für größere Demonstrationen anderer, rechter und rechtsextremistischer Zusammenhänge ist eher gering, wie die Teilnehmerzahlen der „Merkel-muss-weg“- und „Michel-wach-endlich-auf“-Versammlungen zeigten. In die hier genannten Versammlungen waren allerdings Personen mit subkulturell rechtsextremistischem Hintergrund eingebunden, die über kein geschlossenes, rechtsextremistisches Weltbild verfügen und eher erlebnisorientiert agieren (Besuch von Rechtsrockkonzerten im Bundesgebiet und Ausland, Fußballspielen und Demonstrationen).

Angesichts der aktiven linken beziehungsweise linksextremistischen Szene in Hamburg meidet die rechtsextremistische Szene öffentlichkeitswirksame Aktionsformen. Während der Versammlungen gegen die Maßnahmen in der COVID-19-Pandemie schlossen sich auch Einzelpersonen aus der rechtsextremistischen Szene der bürgerlichen Protestklientel an.

Inwiefern der Polizei Hamburg Erkenntnisse über die militante und rechte Szene in Hamburg oder bundesweit über den gesamten erfragten Zeitraum von 31 Jahren vorlagen, kann in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend rekonstruiert werden. Daten aus der Zeit bis zum Jahr 2011 liegen aufgrund datenschutzrechtlicher Löschfristen nicht mehr vor. Der Polizei Hamburg war das Abtauchen des Kerntrios nicht bekannt. Nachfolgend eine Zusammenfassung von Erkenntnissen ab den 2000er-Jahren, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt; im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Welche von Blood & Honour-Strukturen organisierten Konzerte fanden in Hamburg und Umgebung im genannten Zeitraum statt? Welche Vertriebsstrukturen für Rechtsrock, insbesondere der B&H-Prägung, existierten in diesem Zeitraum in Hamburg?*

Die „Blood & Honour Sektion Nordmark“ existierte von Anfang 1999 bis zum Verbot der „Blood & Honour Division Deutschland“ am 14. September 2000 nur rund anderthalb Jahre (siehe auch Antwort auf Frage 81.). In diesem Zeitraum fand nur ein Konzert in Hamburg statt, für deren Organisation Mitglieder von „Blood & Honour“ verantwortlich waren. Das konspirativ vorbereitete Konzert am 5. August 2000, bei dem mehrere bekannte rechtsextremistische Bands, darunter „Noie Werte“ und „Legion of St. George“, auftraten und an dem mehrere Hundert Neonazis und Skinheads teilnahmen, fand in Billstedt statt.

Am 3. Februar 2001 wurde in Rothenburgsort ein Konzert durchgeführt, das nach Beurteilung der Sicherheitsbehörden den Bezug zu „Blood & Honour“ aufwies. Bei dem Konzert, das von circa 450 Neonazis und Skinheads aus dem norddeutschen Raum besucht wurde, traten die Bands „Nordmacht“ und „Noie Werte“ auf. Gegen die Bands wurden in der Vergangenheit wegen Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und § 130 StGB (Volksverhetzung) Ermittlungen eingeleitet. „Nordmacht“ wurde als „Blood & Honour“-nahestehend eingeschätzt, was den Verdacht begründete, dass es sich bei dem Konzert um eine verbotene Nachfolgeaktivität handelte. Das Konzert wurde daher von der Polizei vorzeitig beendet. Bei der Räumung des Saals kam es zu handgreiflichen Auseinandersetzungen mit Konzertbesuchern, die die Polizeikräfte mit Flaschen und anderen Gegenständen bewarfen (zum Konzert siehe auch Verfassungsschutzbericht Hamburg 2011, Seiten 132 folgende). Nach einer Klage des Veranstalters gegen die polizeiliche Auflösung des Konzertes stellte das Oberverwaltungsgericht Hamburg fest, dass es sich bei der Veranstaltung nicht um eine „Blood & Honour“-Nachfolgeveranstaltung gehandelt habe und die Auflösung mithin rechtswidrig war. Das Urteil ist rechtskräftig.

Für den 31. Oktober 2003 meldete ein ehemaliger „Blood & Honour“-Aktivist bei der Polizei eine „Geburtstagsfeier mit musikalischer Begleitung“ an. Für diese „Begleitung“ würden die Bands „Noie Werte“, „Spreegeschwader“ und „Einherjar“ sorgen. Als Mitveranstalter nannte er seine Verlobte und ein weiteres ehemaliges „Blood & Honour“-Mitglied aus Schleswig-Holstein. An der störungsfrei verlaufenden Veranstaltung, die in einem angemieteten Club in der Hamburger Innenstadt stattfand, nahmen 300 „Gäste“ aus Norddeutschland teil (siehe Verfassungsschutzbericht Hamburg 2003, Seiten 167 folgende).

Am 1. August 1998 wurde der V 7-Versand als Gewerbebetrieb angemeldet. Er diente dem Handel mit rechten und rechtsextremistischen Ton- und Bildträgern. Bereits seit Anfang 1997 lagen Erkenntnisse vor, dass der Betreiber mit rechtsextremistischen und zum Teil indizierten Tonträgern handelte. Gegen ihn wurde 1997/1998 wegen des Verdachts der Verbreitung unter anderem von CDs mit volksverhetzendem Inhalt ermittelt. Bis 1997 existierte in Hamburg noch der Musikvertrieb „Street Rebell“ und in Bergedorf gab es bis 1997 den Skinhead-Laden „Buy or die“. Das Sortiment umfasste auch Tonträger. Ende der 1990er-Jahre betrieb auch einer der führenden Protagonisten des „Hamburger Sturm“ einen eigenen Versanddienst namens „A.H.-Verlag“.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. *Welche Hamburger Neonazis waren im fraglichen Zeitraum wann in welchen Hamburger, regionalen und/oder bundesweiten Organisationen/Strukturen in führenden Positionen?*

Auskünfte im Sinne der Fragestellung könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Einblickstiefe des Verfassungsschutzes zulassen und eine künftige Beobachtung würde dadurch unverhältnismäßig erschwert werden. Detaillierte Angaben können aus Gründen des Staatswohls nur gegenüber dem nach § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss gemacht werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. *Welche in Hamburg präsenten extrem rechten beziehungsweise Neonazi-Organisationen und -Publikationen wurden im fraglichen Zeitraum durch welche Behörden verboten? Woran und auf wessen Betreiben scheiterte das Verbot des „Nationalen und Sozialen Aktionsbündnis Norddeutschland“ (NSAN)? Warum wird das gescheiterte NSAN-Verbot im Text der Drs. 20/11661 nicht erwähnt, während erfolgreiche Verbote genannt wurden? Gab es weitere gescheiterte Verbotsversuche?*

Am 24. Februar 1995 wurde die neonazistische „Nationale Liste“ (NL), die von Thomas Wulff und Christian Worch geleitet wurde, von der Behörde für Inneres verboten (siehe Verfassungsschutzbericht Hamburg 1995, Seiten 88 folgende). Am gleichen Tag wurde auch das vom Bundesminister des Innern verhängte Verbot der Neonazi-Gruppierung „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP) vollzogen, die zumin-

dest bis Dezember 1994 auch über einen aktiven Hamburger Landesverband verfügte (am angeführten Ort, Seite 95). Am 11. August 2000 folgte das Verbot des „Hamburger Sturm“ durch die Hamburger Behörde für Inneres. Damit gelang es erstmals, einen Personenzusammenschluss zu verbieten, der keine formalen Strukturmerkmale wie Vorstand, Satzung et cetera aufwies (Verfassungsschutzbericht Hamburg 2000).

Über Vereinsverbote der Behörde für Inneres und Sport als Verbotsbehörde nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 VereinsG hat der Senat zuletzt mit Drs. 22/4711, 22/1873, 22/385, 21/18367, 21/10598, 21/5385, 21/334, 20/13511, 20/11615, 20/5741 berichtet. Darin sind Verbote im Zeitraum 2001 bis 2021 (Stichtag 8. Juni 2021) erfasst. Mit Drs. 20/10916, auf die in Drs. 20/11661 verwiesen wird, hat der Senat zum Kontext des NSAN-Verfahrens geantwortet.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VereinsG zuständige Verbotsbehörde, wenn sich Organisationen oder Tätigkeiten von Vereinen oder Teilvereinen über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken. Entsprechende Verbote durch das Bundesministerium gelten mithin auch in Hamburg. Zu Verbotsmaßnahmen des Bundes im Zeitraum 1990 bis 2021 siehe die Übersicht über Verbotsmaßnahmen gegen extremistische Bestrebungen im Anhang des Verfassungsschutzberichtes 2021, 320 fortfolgende, abrufbar unter (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2021-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

Am 7. Dezember 1983 wurde die auch in Hamburg aktive neonazistische „Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten“ vom Bundesminister des Innern verboten.

Im Übrigen äußert der Senat sich in ständiger Praxis nicht eingehend zu möglichen Verbotsverfahren oder Prüfungen, seien es vergangene oder zukünftige, da andernfalls der Erfolg solcher Maßnahmen gefährdet werden würde.

Gewalt, Terror und Terrorpropaganda von extrem Rechten und Neonazis in Hamburg

- 5. Nach zwei vorhergegangenen Sprengstoffanschlägen in Baden-Württemberg, die sich gegen eine Auschwitz-Ausstellung richteten, verübten die „Deutschen Aktionsgruppen“ (DA) von Manfred Roeder am 27. April 1980 anlässlich der Umbenennung einen Rohrbombenanschlag auf die Janusz-Korczak-Schule, das heißt auf das Gebäude, in dem die Nazis am 20. April 1945 20 Kinder, vier Betreuer und 21 sowjetische Kriegsgefangene bestialisch ermordet hatten. Bei dem Anschlag wurden zwei Menschen verletzt. Wie bei den vorherigen Anschlägen (und zwei weiteren am 30. Juli in Zirndorf und 17. August in Lörrach) wurde die Metallrohrbombe von einem Kurzzeitmesser der Firma Blessing, 95 cal gezündet. Wann, wie und durch welche Strafverfolgungsbehörden wurde der antisemitische Terrorakt in Hamburg aufgeklärt? Wer waren die Täter:innen und ihre Unterstützer:innen? Seit wann genau hatten das BfV und das LfV HH Kenntnis von den terroristischen DA und ihrem Umfeld? Haben BfV und/oder LfV HH zur Aufklärung beigetragen? Gab es ein Bekennerschreiben?*

Der erste Hinweis auf einen Zusammenhang mit drei anderen Sprengstoffanschlägen in dem LfV Hamburg noch vorliegenden Altakten stammt aus einer Information des BKA vom 31. Juli 1980. Kriminaltechnische Auswertungen hatten ergeben, dass die gleichen Tatmittel verwendet worden waren.

In den Akten finden sich allgemeine Hinweise auf im Sachzusammenhang erfolgte Ermittlungen und operative Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden, aber keine diesbezüglichen Details.

Zu zwei dieser Anschläge im Februar und April 1980 in Esslingen hatten sich die DA telefonisch bekannt. Soweit rückblickend nachvollziehbar, waren dies die ersten Hinweise auf die Existenz einer Gruppe dieses Namens. Zu dem Anschlag auf die Janusz-Korczak-Schule ist keine Selbstbezeichnung bekannt. Seit dem 5. August

1980 verbreiteten die DA indes in mehreren Bundesländern rechtsextremistische Aufrufe, ohne jedoch auf die Anschläge Bezug zu nehmen.

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Am 22. August 1980 ermordeten die DA bei einem Brandanschlag auf ein Übergangsheim für Geflüchtete in der Halskestraße in Hamburg-Billbrook die beiden Vietnamesen Nguyễn Ngọc Châu und Đỗ Anh Lân. Täter und Täterin waren per Auto, das ihr Unterstützer:innenumfeld besorgt hatte, nach Hamburg gekommen und hatten bei Unterstützer:innen in Barmbek übernachtet. Wann, wie und durch welche Strafverfolgungsbehörden wurde der rassistische Terrorakt aufgeklärt? Wurde das Unterstützerfeld aufgeheilt? Welchen Beitrag haben BfV und/oder LfV HH zur Aufklärung geleistet?*

In den Akten finden sich allgemeine Hinweise auf im Sachzusammenhang erfolgte Ermittlungen der Verfassungsschutzbehörden, aber keine diesbezüglichen Details. Auf der Grundlage der Auswertung der Asservate aus den durchgeführten Exekutivmaßnahmen wurden Ermittlungen im Unterstützerumfeld Manfred Roeders durchgeführt.

Die erfragte Tat wurde nach noch vorliegenden Unterlagen in der damaligen Staatsschutzdienststelle des Landeskriminalamtes Hamburg federführend bearbeitet.

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

7. *Welche Verbindungen hatte der 1982 wegen Rädelsführerschaft zu 13 Jahren verurteilte und vorzeitig entlassene Manfred Roeder, der der NSU-Kernzelle als Vorbild galt, nach Hamburg:*
 - a. *in die extrem rechte Szene in Hamburg und nahe Umgebung,*
 - b. *in die Bundeswehr, in deren Führungsakademie er auf Einladung im Januar 1995 auftrat?*

Das LfV Hamburg hat Erkenntnisse über Manfred Roeder zuständigkeithalber nur bearbeitet, sofern Bezüge nach Hamburg bestanden. Insofern lassen sich seine Verbindungen nur mittelbar über dem LfV Hamburg noch vorliegende Daten zu Hamburger Führungsaktivisten nachvollziehen. Die geringe Anzahl an Fundstellen mit Roeders Namen lässt den Schluss zu, dass sein konkreter Einfluss auf Aktivitäten von Hamburger Rechtsextremisten gering war. Roeder trat vereinzelt auf Vortragsveranstaltungen der rechtsextremistischen Szene in Norddeutschland auf, an denen auch Personen aus Hamburg teilnahmen. Erkenntnisse über etwaige Bezüge Roeders zur Bundeswehr liegen dem LfV Hamburg nicht vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

8. *Am 29. Mai 1981 ermordeten fünf Hamburger Mitglieder der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ (ANS), die das Oberlandesgericht Celle 1979 als Nachfolgeorganisation der NSDAP eingestuft hatte, ihren Kameraden Johannes Bügner wegen seiner Homosexualität. Michael Frühauf, provisorischer Leiter der ANS und einer der beiden Haupttäter, gab im Prozess an, V-Mann des Hamburger Verfassungsschutzes zu sein. Wann und mit welcher Zielsetzung hatte ihn der Verfassungsschutz rekrutiert? Wie viel Geld wurde insgesamt an M.F. und damit an die gewalttätige Neonaziszene gezahlt? Inwiefern trifft die von M.F. im Prozess geäußerte Behauptung zu, dass sein V-Mann-Führer ihm Straffreiheit zugesichert habe, wenn er nicht direkt an Taten teilnehme? War das – und wenn, bis wann – gängige Praxis im Umgang des LfV HH mit V-Leuten?*

Gemäß den Dienstvorschriften des LfV Hamburg werden V-Leute im Rahmen ihrer Verpflichtung mindestens seit 1968 ausdrücklich darüber belehrt, dass ihnen keine Straffreiheit zugesichert wird. Der Senat beantwortet oder kommentiert Fragen nach

Identitäten von Vertrauenspersonen der Polizei oder des Verfassungsschutzes grundsätzlich nie öffentlich. Der Schutz von Informationsquellen und insbesondere von V-Leuten dient nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, sondern hat auch für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste erhebliche Bedeutung. Werden Informationen über V-Leute und sonstige verdeckte Quellen herausgegeben, schwächt dies das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungszusagen.

9. *Am 17. Oktober 1982 wurde bei einem Angriff rechter HSV-Fans aus dem Umfeld des Fan-Clubs „Die Löwen“ der 16-jährige Werder-Fan Adrian Maleika von einem Stein getroffen und so schwer verletzt, dass er einige Tage später starb. Welche Erkenntnisse hatten die Strafverfolgungsbehörden über „Die Löwen“ und den Einfluss extremer Rechter auf den Fanclub, und welche Erkenntnisse hatte das LfV HH?*

Ob und in welchem Umfang 1982 eine Bearbeitung der Gruppierung „Die Löwen“ erfolgt ist, kann seitens des LfV Hamburg nicht mehr nachvollzogen werden. Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg liegen keine Erkenntnisse zu den in der Frage bezeichneten Sachverhalten vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

10. *Am 24. Juli 1985 erschlugen drei rechte Skinheads Mehmet Kaymakçı, mit dem sie in einer Kneipe gestritten und ihn dabei rassistisch beleidigt hatten, auf dem Nachhauseweg mit einem Betonklotz. Wie und mit welchen Konsequenzen haben die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz aufgearbeitet, dass sie trotz klarer Hinweise auf rechte Gesinnung und Zugehörigkeit der Täter zur rechten Skinheadszene rassistische Motive ausgeschlossen beziehungsweise außer Acht gelassen haben?*

Das Ermittlungsverfahren wurde bei der Vorläuferdienststelle des heutigen LKA 41 (Fachkommissariat Tötungsdelikte und Todesermittlungen) bearbeitet. Hinsichtlich der erfragten Aufarbeitung siehe Vorbemerkung; hinsichtlich der erfragten Konsequenzen schließt die Vielzahl und Vielfalt der seit 1985 im erweiterten erfragten Kontext getroffenen Maßnahmen – etwa in der Auseinandersetzung mit Forschung zu Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, in konzeptionellen Entwicklungen und der Sensibilisierung im Umgang mit Hasskriminalität sowie entsprechender Aus- und Fortbildung – eine konkrete Zuordnung zu einem bestimmten Anlass aus.

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg liegen keine Erkenntnisse zu den in der Frage bezeichneten Sachverhalten vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

11. *Am 21. Dezember 1985 verletzten rassistische Skinheads aus Lohbrügge Ramazan Avci so schwer, dass er den Verletzungen am 24. Dezember erlag. Während insbesondere die türkische Community die rassistischen Motive der Täter anprangerte und auch der „Spiegel“ titelte: „Zum zweitenmal binnen fünf Monaten haben ausländerfeindliche Skinheads in Hamburg einen Türken erschlagen“, bestritten oder negierten Politiker von SPD und CDU, die Ermittler:innen und das Gericht politische Motive und die Verbindungen der Täter zur Neonaziszene. Wie – und wann – haben die Strafverfolgungsbehörden, die Justiz und der Senat ihr politisches Versagen und ihre Verantwortungslosigkeit gegenüber den migrantischen Communities, insbesondere der türkischen, aufgearbeitet? Mit welchen Erkenntnissen und Konsequenzen?*

Das Ermittlungsverfahren wurde in der damaligen Dienststelle für Tötungsdelikte geführt. Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg liegen keine Erkenntnisse zu den in der Frage bezeichneten Sachverhalten vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

12. *Trifft zu, dass die Kneipe „Gerstenkrug“ in Lohbrügge, die damals Treff- und Rekrutierungspunkt der Lohbrügger Nazi- und Skinszene war, von einem V-Mann des LfV HH geführt wurde?*

Siehe Antwort zu 8.

13. *Wie viele rassistische, antisemitische oder allgemein rechts motivierte tödliche und wie viele nicht tödliche Gewalttaten wurden zwischen 1980 und 2011 von den Sicherheitsbehörden erfasst? Wie viele der Gewalttaten waren Brandanschläge auf Unterkünfte von Geflüchteten oder Einrichtungen von Migrant:innen? Wie viele Straftaten wurden aufgeklärt? In wie vielen Fällen waren V-Leute des LfV HH als (Mit-)Täter involviert?*

Vollständige Daten im Sinne der Fragestellungen liegen bei der Polizei Hamburg nicht mehr vor. Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) wurde im Jahr 2001 eingeführt. Daten aus der Zeit bis zum Jahr 2011 liegen aufgrund datenschutzrechtlicher Löschfristen nicht mehr vor. In Bezug auf rechte Gewalttaten wird für den Zeitraum der Jahre 2005 bis 2009 auf die Drs. 18/6034, 18/7720 und 19/4656 sowie auf die im Kontext relevanten, langjährig quartalsweise beantworteten Schriftlichen Kleinen Anfragen verwiesen.

Für den Zeitraum 1980 bis 1990 liegen keine statistischen Erfassungen im Sinne der Fragestellung vor. Für den Zeitraum ab 1991 können lediglich Daten aus den Statistikberichten zu den Verfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten (siehe insoweit auch (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44088)) mitgeteilt werden.

Aus diesen ergeben sich für den Zeitraum 1991 bis 2011 insgesamt insbesondere acht Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdelikts (§§ 211, 212 StGB), 417 Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzungsdelikten (§§ 223 fortfolgende StGB) sowie 26 Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftungsdelikten (§§ 306 fortfolgende StGB). Ob es sich dabei im Einzelnen um Verfahren im Sinne der Fragestellung handelt, kann nicht mitgeteilt werden.

Für die Aktenzeichenjahrgänge ab 2012 sind in dem Berichtssachenvorgang für diese Statistik keine Aktenzeichen erfasst. Bis zum Aktenzeichenjahrgang 2011 ergeben sich zwar die Aktenzeichen aus dem entsprechenden Berichtsvorgang. Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird jedoch nicht erfasst, ob Gegenstand eines Verfahrens eine Straftat gegen eine Unterkunft oder Einrichtung von Geflüchteten oder Migrantinnen und Migranten ist.

Zur weiteren Beantwortung der Frage müssten daher alle Verfahrensakten beigezogen und ausgewertet werden, die in die Statistik eingeflossen sind. Dies ist in Anbetracht der Vielzahl der Verfahren im Rahmen der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass selbst Brandsachen, die 20 Jahre zu verahren sind (vergleiche Nummer 1143.0 der JAktAV beziehungsweise vormals Nummer 622 der JSchr-AufbVO), wegen Ablaufs der Aufbewahrungsfristen bereits vernichtet sein könnten.

14. *Wie viele Waffenfunde, die der extrem rechten und neonazistischen Szene zugerechnet wurden, haben das LfV HH und/oder die Strafverfolgungsbehörden im genannten Zeitraum erfasst? Bei wem, wie und welche Waffen wurden dabei gefunden? Wie viele Täter wurden in diesem Zusammenhang ausfindig gemacht, wie viele verurteilt? Wie viele Fälle blieben unaufgeklärt?*

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg liegen keine statistischen Erfassungen zu dieser Frage vor, insbesondere werden auch in der in der Antwort zu Frage 13. genannten Statistik Verstöße gegen das Waffengesetz nicht gesondert erfasst.

Vollständige Daten im Sinne der Fragestellungen liegen bei der Polizei Hamburg nicht mehr vor. Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) wurde im Jahr 2001 eingeführt. Daten aus der Zeit bis zum Jahr 2011 liegen aufgrund datenschutzrechtlicher Löschfristen nicht mehr vor. In Bezug auf rechte Gewalttaten wird für den Zeitraum der Jahre 2005 bis 2009 auf die Drs. 18/6034, 18/7720 und 19/4656 sowie auf die im Kontext relevanten, langjährig quartalsweise beantworteten Schriftlichen Kleinen Anfragen verwiesen. Im Übrigen siehe Antwort zu 13. und Vorbemerkung.

15. Welche extrem rechten beziehungsweise neonazistischen Hamburger Gruppierungen haben im fraglichen Zeitraum in oder außerhalb Hamburgs Wehrsportübungen durchgeführt?

Das LfV Hamburg hatte im internen Jahresbericht für das Jahr 1985 festgehalten, dass die im Hamburger Raum aktivste Wehrsportgruppe 1980 von Mitgliedern der Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA) gegründet und von einem 2015 gestorbenen Rechtsextremisten D. geleitet wurde. Nachdem Mitglieder der Gruppe 1981 bei Geländeübungen auf Bundeswehrgebiet festgenommen wurden, wurde die Gruppe aufgelöst. Im Jahr 1985 waren zudem mehrere Einzelgruppen aus der Neonaziszene identifiziert, die im Osten Hamburg wehrsportähnliche Übungen durchführten. Der oben genannte D. leitete mit Stand 1985 eine neue Gruppe, deren Mitglieder vereinzelt Kontakte zur „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) aufwiesen. 1992 führte die „Nationale Liste“ (NL) ein „Wehrsportlager“ durch, an dem Neonazis und Skinheads aus dem norddeutschen Raum, darunter auch Personen aus Hamburg, teilnahmen. Gegen neun Hamburger Teilnehmer leitete die Polizei später Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Versammlungsgesetz ein. Gegen acht dieser Personen ergingen Strafbefehle über Geldstrafen, in einem Fall wurden jugendgerichtliche Arbeitsauflagen verhängt. Ferner gingen in den frühen 1990er-Jahren von einem „Komitee für freiwillige Reservistenarbeit-Nord“ (KON) wiederholt Wehrsportaktivitäten aus. Hier bestanden Bezüge zum rechtsextremistischen „Deutschen Freundeskreis“ (DFK), in dem sich Rechtsextremisten mit akademischem Hintergrund zusammengeschlossen hatten. Auch die Aktivitäten der „Wiking-Jugend“ in den 1990er-Jahren wiesen Merkmale von Wehrsportübungen auf.

Spätestens seit den späten 1990er-Jahren waren nach Erkenntnissen des LfV Hamburg unter der Bezeichnung „Wehrsportübung“ durchgeführte Aktivitäten stark rückläufig.

16. Ab wann und wie wurde die von den Hamburger Neonazis [REDACTED] und [REDACTED] verfasste mehrteilige Schrift „Eine Bewegung in Waffen“, die nicht nur eine Anleitung zum bewaffneten Kampf, sondern auch für die Verbindung von „legalem“ und „illegalem Kampf“ ist, vertrieben? Welche Rolle spielte „Eine Bewegung in Waffen“ in der militanten rechten und neonazistischen Szene in Hamburg und überregional? Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erhielt das LfV HH Kenntnis von der mehrteiligen Schrift und ihrem bundesweiten Vertrieb? Wann und wie die Strafverfolgungsbehörden? Wann wurden Maßnahmen gegen die Schrift, ihren Vertrieb und die Urheber ergriffen?

Zu Teilfragen 1 und 3:

Im Verfassungsschutzbericht 1993 führt das LfV Hamburg hierzu Folgendes aus:

„Im November/Dezember 1992 wurde bekannt, dass von Unbekannten eine Publikation „Eine Bewegung in Waffen - Band IIb - Handbuch für improvisierte Sprengtechnik / Herausgeber: Autorenkollektiv Werwolf - Copyright 1992/103 by Horst-Wessel-Verlag“ verschickt worden war. (...) Das „Handbuch für improvisierte Sprengtechnik“ ist Teil einer Schriftenreihe, deren Bände I („Massenpsychologie, Propaganda und Revolution“) und II („Strategie und revolutionärer Kleinkrieg“) bereits teilweise im NS-Kampfruf veröffentlicht worden waren.“

Im Verfassungsschutzbericht 1997 wurden die Erkenntnisse des LfV Hamburg ergänzt, dass die Bände 1 und 2 der Reihe in mehreren Ausgaben des „NS-Kampfrufs“ zwischen 1991 und 1994 abgedruckt worden waren.

Zu Teilfrage 2:

Siehe Verfassungsschutzbericht 1997:

„Die theoretischen Abhandlungen und die praktischen Anleitungen zum Bau von Bomben fanden nicht zuletzt mit der Verbreitung im „NS-Kampfruf“ Eingang in eine Neonaziszene, die sich immer heftiger über zunehmende staatliche Repression und steigende Bedrohung durch den politischen Gegner beklagt. Ob hieraus die Überzeugung bei Einzelnen wächst, den politischen Kampf künftig auch in Form eines bewaffneten Untergrundkampfes führen zu müssen, muss sorgfältig beobachtet werden.“

Zu Teilfragen 4 und 5:

Bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts (GBA). Auskünfte dazu liegen im Zuständigkeitsbereich des sachleitenden GBA, mithin des Bundes.

Dem LfV Hamburg ist bekannt, dass der GBA ein Ermittlungsverfahren gegen die Verfasser der Schriftenreihe eingeleitet hat. Das Hanseatische OLG lehnte es jedoch 1998 ab, das Hauptverfahren gegen den Angeklagten S. zu eröffnen, und gegen den Angeklagten F. wurde nur wegen untergeordneter Vorwürfe vor dem Amtsgericht verhandelt. Soweit den Angeklagten der Versuch der Gründung einer terroristischen Vereinigung durch die Verbreitung der Schrift „Eine Bewegung in Waffen – eine Handlungsanweisung für rechten Terror“ vorgeworfen wurde, erfolgte die Einstellung unter anderem deswegen, weil der Eintritt der kurzen presserechtlichen Verjährung nicht auszuschließen war. Auch im Übrigen wurde der hinreichende Tatverdacht mangels hinreichender Vorsatzkonkretisierung abgelehnt; siehe auch Verfassungsschutzbericht Hamburg 1998, Seiten 55 folgende.

17. Welche Rolle spielten die Blood & Honour-Szene und Combat-18-Strukturen in Hamburg?

Einzelne Rechtsextremisten aus Hamburg waren in der „Blood & Honour“-Sektion Nordmark aktiv. „Blood & Honour“ verfügte über großen sceneinternen Einfluss als Veranstalter von Konzerten. Nach dem „Blood & Honour“-Verbot wurden Skinheadkonzerte in Norddeutschland teilweise von der Gruppe „Saalschutz Nordmark“ veranstaltet, die Überschneidungen zum Mitgliederkreis von „Blood & Honour“ aufwies.

An Aktivitäten der Gruppe „Combat 18 Pinneberg“ in den frühen 2000er-Jahren waren nach Erkenntnissen des LfV Hamburg auch Hamburger Rechtsextremisten beteiligt. Die Gruppierung hatte selbst mehrfach Bezug auf die in England und Skandinavien als terroristisch eingestufte Organisation „Combat 18“ genommen. Die Bezugnahme auf „C 18“ diente in erster Linie dem Aufbau eines Drohpotenzials und sollte den Eindruck von Gefährlichkeit und Entschlossenheit vermitteln. 2003 kam es zu Exekutivmaßnahmen gegen „Combat 18 Pinneberg“, denen ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Flensburg gegen mehrere Personen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung zugrunde lag. Dieser Vorwurf wurde fallen gelassen, es kam 2005 zu Verurteilungen gegen mehrere Angeklagte zu Bewährungs- und Geldstrafen wegen Körperverletzungs- und Erpressungsdelikten und anderem. In der Hamburger Neonaziszene stießen die kriminellen Aktivitäten von Combat 18 Pinneberg überwiegend auf Ablehnung. Wegen ihres Zugangs zu Waffen und der Gewaltbereitschaft ihrer Mitglieder war die Gruppe trotz ihres geringen politischen Potenzials dauerhaft im Fokus der Sicherheitsbehörden.

18. Wann hat Christian Worch die in einem Interview im „Spiegelreporter“ Nummer 10 vom Oktober 2000 erwähnte Schrift „Quadratur des Kreises“ geschrieben, in der es um den „Weg eines Menschen“ geht, „der vom politischen Aktivisten zum politischen Terroristen wird“ und der Worchs Aussagen zufolge zu zwei Dritteln seine eigenen Erlebnisse schildert? Wie und wo wurde die Schrift verbreitet? Wann wurde sie dem LfV HH bekannt? Wurde gegen die Schrift und ihren Autor vorgegangen?

Es handelt sich um den Text „Die Quadratur des Teufelskreises“, die in der Ausgabe Nummer 159 aus März/April 1994 der „Nachrichten der HNG“ abgedruckt worden war. Dem LfV Hamburg wurde sie mit der Veröffentlichung der HNG-Nachrichten bekannt. Strafrechtliche Konsequenzen sind nicht bekannt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

19. Das BKA beschwerte sich 1997 in einem 13-seitigen Schreiben über die katastrophalen Auswirkungen der V-Leute-Praxis der Verfassungsschutzämter einerseits auf die rechte Szene, die dadurch angestachelt und gestärkt werde, andererseits auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit, die behindert werde. Wie sah die in diesem Schreiben kritisierte Praxis in Bezug auf das LfV HH aus? Wie haben das LfV und die Hamburger Strafverfolgungsbehörden auf das Schreiben reagiert? Welche Konsequenzen wurden aus der Kritik gezogen?

Das erwähnte Positionspapier war Gegenstand interner Erörterungen zwischen BKA, BfV und einzelner aus Sicht des BKA betroffener Länder. Hamburg gehörte nicht dazu. Der Sachverhalt einschließlich der damaligen Stellungnahme des BfV ist dem Bericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags (siehe BT-Drs. 17/14600) zu entnehmen.

Zu dem in der Frage genannten Schreiben liegen in der für politische Strafsachen zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Überregionale und internationale Vernetzung Hamburger Neonazis

20. *In einer Liste des BfV aus Januar 1997 wurden unter bundesweit circa 80 Personen auch sieben Hamburger Neonazis geführt als Personen, die überregional agitatorisch tätig sind und mit ihrem Verhalten rechts-extremistischen/fremdenfeindlichen Gewalttätern Vorschub leisten könnten: Thorsten De Vries, André Goertz, Reinhold Oberlercher, Jürgen Rieger, Christian Worch, Thomas Wulff, Jan Zobel. Welche Beobachtungen und Tatsachen lagen dieser Einordnung zugrunde?*

Die Bundesregierung und damit das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unterliegen ausschließlich dem Kontroll- und Fragerecht des Deutschen Bundestages und insoweit außerhalb des Verantwortungsbereichs des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft und wird daher vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst.

21. *In welchen bundesweiten Kampagnen und Netzwerken wie zum Beispiel: Vorbereitungskreise zu den Rudolf-Heß-Märschen, „Freundeskreis Halbe“, Kampagne gegen die Wehrmachtausstellung, Thule-Netz, Info-Telefone, Rechtsrock-Szenen, ... waren welche Hamburger Neonazis präsent beziehungsweise hatten koordinierenden Einfluss?*

Die Frage wurde so offen gestellt, dass sie im Kontext der Gesamtanfrage alle bundesweiten Kampagnen und Vernetzungen zwischen 1980 und 2011 einschließt. Eine diesbezüglich umfassende Beantwortung ist weder mit dem zur Verfügung stehenden Aktenmaterial noch innerhalb der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit zu leisten. Zentrale Kampagnen und Netzwerke mit Hamburger Beteiligung wurden kontinuierlich in den jährlichen Verfassungsschutzberichten erläutert. Allgemein festzustellen ist, dass die ehemaligen Hamburger Christian Worch und Thomas Wulff bundesweit seit den 1990er-Jahren großen Einfluss auf die Planung und Durchführung neonazistischer Veranstaltungen einschließlich den in der Fragestellung genannten hatten. Mit Abstrichen gilt diese Aussage grundsätzlich für Personen, die als Führungskader der Neonaziszene der 1990er-Jahre eingeschätzt wurden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

22. *Welche Veranstaltungen wie Schulungen einschließlich Rechtsschulungen, Tagungen oder Sonnenwendfeiern und Ähnliches mehr wurden regelmäßig von Hamburger Neonazis im Bundesgebiet für Gleichgesinnte durchgeführt? Welche Rolle für die Radikalisierung rechter Kräfte spielten dabei von Rieger verantwortete Veranstaltungen wie die Hetendorfer Tagungswochen oder Sonnenwendfeiern? Oder die Rechtsschulungen von Gisa Pahl und Christian Worch?*

Da Radikalisierungsprozesse nach Einschätzung des LfV Hamburg von zahlreichen persönlichen Faktoren und Erfahrungen abhängen, kann ein unmittelbarer Einfluss einzelner Veranstaltungen auf eine mögliche Radikalisierung in der Regel nicht beobachtet oder ein entsprechender Zusammenhang festgestellt werden – er ist aber auch nicht ausgeschlossen. Für einige der aufgeführten Veranstaltungsarten wie Rechtsschulungen und Rechtsberatung, wie sie insbesondere auch Christian Worch betrieben hat, gilt allerdings eher, dass sie der Stärkung eines legalistischen Ansatzes dienten, um dem Staat keine Angriffsflächen für repressive Maßnahmen zu bieten, und nicht dem Schüren von Militanz. Im Übrigen siehe Antwort zu 21.

23. *Welche Liegenschaften haben Hamburger Neonazis in anderen Bundesländern und im Ausland zu welchem Zweck und mit welchen Mitteln direkt oder über Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Vereine, ... erworben beziehungsweise gepachtet? Wie und durch wen wurden die Liegenschaften im Untersuchungszeitraum genutzt? Welche Kontakte ergaben sich dadurch insbesondere zu Personen, die im Münchner NSU-Prozess angeklagt waren, zu Personen, gegen die ermittelt wurde/wird, und zu Personen, von denen durch die bisherigen Untersuchungsausschüsse und den Münchner NSU-Prozess bekannt wurde, dass sie zum engeren Umfeld des NSU-Kerntrios gehörten, einschließlich der enttarnten V-Personen?*

Der 2009 verstorbene Hamburger Neonazi und Rechtsanwalt Jürgen Rieger hat über viele Jahre, zum Teil über von ihm geleitete Vereine und eine Stiftung Liegenschaften und Immobilien unter anderem in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Thüringen erworben, die auch oder ausschließlich für politische Zwecke genutzt wurden oder genutzt werden sollten. Zu diesen gehörten die Immobilien in

Hetendorf, genutzt als Schulungs- und Tagungszentrum (die Trägervereine wurden 1998 verboten),

Dörverden („Heisenhof“), das unter anderem als Schulungs- und Tagungszentrum genutzt werden sollte,

Kakenstorf, ein vermietetes Anlageobjekt des „Mütterdank e.V.“, und das

„Schützenhaus“ in Pößneck, das für rechtsextremistische Veranstaltungen genutzt wurde.

Ferner ist bekannt, dass Rieger im Rahmen seiner Verbindungen nach Thüringen Kontakt zu einzelnen Aktivisten hatte, die dem Umfeld des NSU zugerechnet werden, insbesondere zu André Kapke. Kapke soll „Objektleiter“ des sogenannten Schützenhauses gewesen sein, das Rieger über eine von ihm betriebene Stiftung 2003 erworben hatte. Auch Thomas Wulff soll sich nach dem Tod Riegers 2009 zur Klärung von Erbangelegenheiten im Zusammenhang mit dem „Schützenhaus“ häufiger in Thüringen aufgehalten haben. Wulff war nach ebenfalls nachträglich bekannt gewordenen Informationen zudem Besucher auf dem von Kapke organisierten „3. Fest der Völker“ am 13.09.2008 in Altenburg, bei dem Rieger als Redner auftrat.

Der Neonazi und ehemalige Landesvorsitzende der Hamburger NPD, Thomas Wulff, ist oder war Miteigentümer eines ehemaligen Gutshofes in Könnern-Trebnitz, der jedoch aufgrund seiner Renovierungsbedürftigkeit nicht genutzt wurde. Daneben liegen den Sicherheitsbehörden Informationen betreffend Verbindungen Riegers zu Objekten in Hameln, Stemmen, Melle, Wolfsburg, Faßberg, Hummelfeld, Hannover und Kollmar vor.

24. *Auf die Hamburger Neonazis Christian Worch und Thomas Wulff gehen zwei bundesweit relevante Konzepte zurück, das Anti-Antifa-Konzept und das Konzept der Freien Kameradschaften. Welche Bedeutung hatten diese beiden Konzepte für die Entwicklung der bundesweiten Neonaziszene, insbesondere für Entstehung und Radikalisierung des Thüringer Heimatschutzes?*

Die wesentlichen Erkenntnisse der Hamburger Sicherheitsbehörden auch zu diesem Fragenkomplex wurden der Bürgerschaft bereits mit der Drs. 20/11661 im April 2014 mitgeteilt. Christian Worch gilt als Ideengeber für das Anfang der 1990er-Jahre entwickelte Anti-Antifa-Konzept. Insoweit hat er in seiner Funktion als Vordenker auch die Gründung der „Anti-Antifa-Ostthüringen“, dem Vorläufer des Thüringer Heimatschutzes (THS), zumindest mit inspiriert. Worch stand insbesondere in Verbindung mit Tino Brandt, dem Leiter des THS.

Thomas Wulff hat nach den zahlreichen Verboten neonazistischer Kleinparteien nach Erkenntnissen des LfV Hamburg in den 1990er-Jahren das Konzept der sogenannten Freien Kameradschaften beziehungsweise Freien Nationalisten maßgeblich mitentwickelt und im norddeutschen Raum umgesetzt. Ende der 1990er-Jahre gründete er zusammen mit anderen Führungskadern das „Nationale und Soziale Aktionsbündnis

Norddeutschland“ (NSAN). Diesem gehörten Kameradschaften und neonazistische Einzelpersonen aus sechs Bundesländern an; Thüringen gehörte nicht dazu. Obwohl die rechtsextremistische Szene in Thüringen sowohl vom dortigen LfV als auch vom BfV intensiv beobachtet wurde und Wulff zu den wichtigsten Zielpersonen des LfV Hamburg im Bereich Rechtsextremismus gehörte, sind dem LfV Hamburg über eine punktuelle Zusammenarbeit hinaus, etwa bei Versammlungen, keine intensiveren Verbindungen Wulffs zum Thüringer Heimatschutz bekannt geworden. Belegt ist, dass Thomas Wulff in Kontakt zu Tino Brandt stand. Im Übrigen siehe Antwort zu 82.

25. *Welche Rolle für die Radikalisierung der bundesdeutschen Neonaziszene spielte die insbesondere von Christian Worch im Rahmen der neonazistischen „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ vorangetriebene Politik der Aufmärsche?*

Die Aufmärsche der Neonaziszene waren nach Einschätzung des LfV Hamburg Teil der Sichtbarmachung des neuen Nationalsozialismus, mit dem Worchs Mentor Michael Kühnen an den historischen Nationalsozialismus anknüpfen wollte. Dieser sah es als Gefahr für die „Bewegung“, „totgeschwiegen“ zu werden. Zugleich sollte mit überregionalen Aufmärschen einer Zersplitterung entgegengewirkt werden, die durch die in den frühen 1990er-Jahren beginnende Reihe von Verboten zentraler rechtsextremistischer Organisationen erwartet werden konnte.

26. *Welche Verbindungen hatten die Hamburger Neonazis Thomas Wulff, Christian Worch, Jürgen Rieger und Torben Klebe insbesondere zwischen 1998 und der Selbstenttarnung des NSU in die militante rechte und neonazistische Szene in Thüringen, insbesondere zu Personen, die im Münchner NSU-Prozess angeklagt waren, zu Personen, gegen die ermittelt wurde/wird, und zu Personen, von denen durch die bisherigen Untersuchungsausschüsse und den Münchner NSU-Prozess bekannt wurde, dass sie zum engeren Umfeld des NSU-Kerntrios gehörten, einschließlich der enttarnten V-Personen?*
27. *Welche Verbindungen hatten die genannten Personen in die Kameradschafts-, die Blood & Honour- und sonstige Neonaziszene in Mecklenburg-Vorpommern?*
28. *Welche Verbindungen hatten die genannten Personen in die Kameradschafts-, die Blood & Honour- und sonstige Neonaziszene in Bayern, Sachsen, NRW und Brandenburg?*

Die genannten Personen waren als langjährige Führungskader der bundesweiten rechtsextremistischen Szene mit Hauptprotagonisten der genannten Bundesländer vernetzt und arbeiteten bei überregionalen Kampagnen eng miteinander zusammen. Über die bundesweiten Aktivitäten der genannten Personen wurde fortlaufend und ausführlich in den Verfassungsschutzberichten des LfV Hamburg informiert. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

B: Der Mord an Süleyman Taşköprü und die Ermittlungen 2001 bis 2011

29. *Welche Abteilungen waren bei Polizei und Staatsanwaltschaft von wann bis wann zuständig für die Ermittlungen zum Mord an Süleyman Taşköprü? Gehörten den jeweiligen Ermittler:innenteams Personen mit Migrationsgeschichte an? Gab es bei der Wiederaufnahme der Ermittlungen 2005 eine (teilweise) personelle Kontinuität?*

Siehe Drs. 20/11661 sowie Protokoll der 19. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag vom 14. Juni 2012. Das Protokoll der Sitzung ist unter folgender URL im Internet abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/CD14600/Protokolle/Protokoll-Nr%2019.pdf>. Angaben zum Migrationshintergrund von Mitarbeitenden werden im Rahmen des Einstellungsverfahrens auf freiwilliger Basis erhoben, dürfen aber auf datenschutzrechtlicher Basis in den Personalverwaltungssystemen nicht gespeichert werden.

Zu der erfragten personellen Kontinuität wird auch auf die Ausführungen des Zeugen ██████ in der 19. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 2012 (vergleiche Seiten 81 fortfolgende) verwiesen. Danach wurde eine Mitarbeiterin des damaligen Fachkommissariats Auswertung/Analyse (zu der Zeit LKA 68), die in einer Vorverwendung am Tatort des Hamburger NSU-Mordes eingesetzt war, in die neu gebildete EG 061 (später Soko 061) entsandt. Die Nachfrage des Abgeordneten Armin Schuster (Weil am Rhein) (CDU/CSU) „Aber ansonsten ein frisches Team, kann man sagen?“ beantwortete der Zeuge mit „Ja.“

Die zuletzt in Hamburg für das Verfahren zuständig gewesene Staatsanwältin befindet sich noch im Dienst der Staatsanwaltschaft Hamburg. Sie hat das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren erinnerungsgemäß im Verlaufe der zweiten Jahreshälfte 2005 übernommen und bis zur Verfahrensabgabe an den GBA geführt. Belastbare Erkenntnisse oder Erinnerungen, insbesondere zu sämtlichen Ermittlungspersonen liegen jedoch nicht mehr vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

30. *Wie sah die Zusammenarbeit zwischen der ermittelnden Abteilung der Staatsanwaltschaft (StA) und den vorgesetzten Dienststellen bei den Ermittlungen konkret aus?*

Siehe Antwort zu 29. und Vorbemerkung.

31. *Gab es regelmäßig oder unregelmäßig Berichte der StA an den Generalstaatsanwalt und die Justizbehörde?*
32. *Gab es generell regelmäßige oder unregelmäßige Berichte der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungsverfahren mit rechtem Hintergrund an den Generalstaatsanwalt, die Leitungen der Justiz- und der Innenbehörde?*

Bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ist lediglich ein Bericht der Staatsanwaltschaft Hamburg an den GBA dokumentiert, der hier jedoch nur zur Kenntnis eingegangen ist. Im Übrigen siehe Drs. 21/18697.

Ermittlungsverfahren der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamtes Hamburg (LKA 7) werden grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft Hamburg, Abteilung 71, übermittelt. Anlassbezogen und auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft hin erfolgen in Einzelfällen ergänzende Unterrichtungen beziehungsweise ergehen schriftliche Ergänzungen zum jeweiligen Ermittlungsverfahren. Inwiefern parallel weitere Stellen, beispielsweise in der Behörde für Inneres und Sport (BIS) oder der BJV, informiert worden sind, kann mit dem zeitlichen Abstand nicht mehr rekonstruiert werden.

Grundsätzlich wurden die Ermittlungen zum NSU vom Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof geführt. Mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung war die am 11. November 2011 im polizeilichen Staatsschutz des Bundeskriminalamtes (BKA) eingerichtete Besondere Aufbauorganisation (BAO) Trio beauftragt. Die Fragestellung betrifft daher die Zuständigkeit des GBA und dessen Verfahrens- und Auskunftshoheit.

Die Beantwortung der Fragen zum Ermittlungsverfahren steht auch nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss unter der Verfahrenshoheit des GBA. Ein Freigabeersuchen an den Generalbundesanwalt setzt voraus, dass für die Beantwortung die (soweit in Hamburg in Kopie vorhanden) Ermittlungsakten durchgesehen und betreffende Aktenbestandteile dem GBA nebst Antwortentwürfen übermittelt werden müssen. Daran schließt sich der pflichtgemäße Prüfungsprozess des GBA an. Dieses Prozedere ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

33. *Wie weit und wie oft wurden die vorgesetzten Dienststellen der Mordermittler:innen des LKA beziehungsweise ab 2005 der EG 061/Soko 061 über die Ermittlungen informiert?*

Informationen beziehungsweise Unterlagen im Sinne der Fragestellung liegen der Polizei nicht mehr vor. Grundsätzlich besteht insbesondere bei besonderen polizeilichen Sachverhalten und Ermittlungsverfahren ein anlassbezogener Informationsaus-

tausch zwischen den im jeweiligen Einzelfall relevanten Stellen. Konkrete Details (Teilnehmende, Intervalle et cetera) können mit dem zeitlichen Abstand nicht mehr rekonstruiert werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

34. *Warum wurden ab 2005 und bis zum Schluss die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bei den jeweiligen Abteilungen für Organisierte Kriminalität angesiedelt?*

Die Ermittler des LKA Hamburg haben, wie alle anderen ermittlungsführenden Organisationseinheiten, im Laufe ihrer Ermittlungen sowohl die Organisationstheorie (Zielrichtung Organisierte Kriminalität) wie auch die Theorie des Serientäters (Zielrichtung: Täter mit eigener Motivlage ohne Einbindung in den Bereich der OK, sogenannte Einzeltätertheorie) analysiert und durchleuchtet. Da beide Theorien durch Fakten gestützt werden konnten, erstreckten sich die Ermittlungen durchweg in alle Richtungen

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse oder Erinnerungen vor. Grund für die Fortführung der Ermittlungen in der Abteilung 66 könnten die Wahrung der Kontinuität sowie die Umstände gewesen sein, dass in der Abteilung grundsätzlich nur erfahrene Dezernentinnen sowie Dezernenten eingesetzt werden und die Abteilung über die Erfahrung, das Wissen und die Ressourcen zur Führung von Komplex- und Umfangsverfahren verfügt. Im Übrigen siehe Protokoll der 19. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag vom 14. Juni 2012. Das Protokoll der Sitzung ist unter folgender URL im Internet abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/CD14600/Protokolle/Protokoll-Nr%2019.pdf>. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

35. *Welche Erkenntnisse hatte die Staatsschutzabteilung der Hamburger Polizei 2001 fortfolgende über die militante und rechte Szene in Hamburg und gegebenenfalls bundesweit? War dem Staatsschutz das Abtauchen des Jenaer Kerntrios bekannt? Gab es einen Informationsaustausch mit der Soko 061 und mit dem LfV HH?*

Der Polizei Hamburg war das Abtauchen des Kerntrios nicht bekannt. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. und Vorbemerkung.

36. *Wie sah allgemein der Informationsaustausch zwischen LfV HH und Polizei aus? Was war die gesetzliche Grundlage? Wie sah die Praxis im fraglichen Zeitraum aus?*

Siehe Vorbemerkung.

37. *Hat sich zwischen 2001 und 2011 jemals ein Innen- oder ein Justizsenator über den Stand der Ermittlungen in der Mordserie informiert?*

Auswertbare Unterlagen und Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Polizei nicht mehr vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Ermittlungen und Maßnahmen 2001 bis 2011

38. *Warum ließ die Polizei nach dem Mord an Süleyman Taşköprü kein Phantombild auf Grundlage der Aussagen seines Vaters ■■■ anfertigen, der zwei Männer mit heller Haarfarbe und laut seiner Aussage definitiv nicht von „südländischem“ Aussehen unmittelbar nach der Tat vor seinem Laden gesehen hatte, sondern nur Phantombilder nach den Angaben einer Zeugin, die angab, einige Tage zuvor drei „südländisch“ aussehende Männer wahrgenommen zu haben, die sich im Laden der Taşköprüs gestritten und mit Wiederkommen gedroht hätten?*
39. *Aus welchen Ermittlungen stammten die (Phantom-)Bilder, die ■■■ im Herbst 2005 vorgelegt wurden? Die Bilder aus Köln und die gut getroffenen Phantombilder aus Nürnberg? Warum wurden ihm die Bilder erst Monate nach dem Mord an İsmail Yaşar am 9. Juni 2005 vorgelegt?*

40. *Warum wurde der Tatsache, dass er Ähnlichkeiten mit den beiden Männern feststellte, die er am 27.6.2001 vor dem Laden gesehen hatte, keine Aufmerksamkeit geschenkt?*

Siehe Antwort zu 31. und 32. sowie Vorbemerkung.

41. *Wie sah die Zusammenarbeit zwischen den Hamburger und den Nürnberger Strafverfolgungsbehörden nach dem Nürnberger Fernschreiben vom 28. Juni 2001 aus, in dem mitgeteilt wurde, dass zwei Tötungsdelikte an türkischen Staatsbürgern in Nürnberg mit der gleichen Tatwaffe verübt worden waren?*

Wie konkret eine Zusammenarbeit der Polizei Hamburg und der Nürnberger Strafverfolgungsbehörden im Sinne der Fragestellung erfolgte, kann in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht rekonstruiert werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 13. und Vorbemerkung.

42. *Warum wurde in Hamburg nicht wie in Nürnberg eine Soko gebildet, als klar wurde, dass es sich um eine Mordserie handelte?*

Die Polizei Hamburg hat die beim Bundeskriminalamt eingerichtete BAO Trio mit insgesamt zehn Beamten unterstützt. Die BAO Trio hat Anfang November 2011 die Ermittlungen zum Tatgeschehen in Zwickau sowie der Tatserie übernommen, deren Hamburger Bezüge in Form von Zeugenvernehmungen und der Bearbeitung von Spuren, Dateien und Hinweisen in Teilen vom LKA Hamburg direkt zu bearbeiten waren.

Unmittelbar nach der Aufdeckung der Tatserie wurde in Hamburg erneut eine Sonderkommission (Soko 061) zur Ermittlung des Falles Taşköprü eingerichtet, um die Ermittlungen wieder zu verstärken und mit der BAO Trio beziehungsweise den Ermittlern in Nürnberg zusammenzuarbeiten.

Am 15. November 2011 wurde im LKA Hamburg außerdem die BAO Fokus eingerichtet. Die BAO überprüfte und bewertete ungeklärte Straftaten (Tötungsdelikte, Bankraube und Sprengstoffdelikte) in Hamburg unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse der BAO Trio des BKA erneut.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

43. *Wie viele Polizeibeamt:innen waren vor dem 11.9.2001, wie viele danach bis 2003 mit den Ermittlungen zum Mord an Süleyman Taşköprü befasst? Warum wurde trotz der Tatsache, dass es sich um eine Mordserie mit bis dahin vier Todesopfern handelte und die Gefahr weiterer Opfer erheblich war, die Zahl der ermittelnden Polizeibeamt:innen nach den Terroranschlägen am 11.9.2001 reduziert?*

Gemäß der Berichtsfertigung in dem Vorgang zum Mord zum Nachteil Süleyman Taşköprü war die diensthabende Mordbereitschaft mit zum damaligen Zeitpunkt vorgesehenen fünf Ermittlungsbeamten/-innen eingesetzt. Ungeachtet dessen lassen sich die Angaben des oben genannten Polizeizeugen vor dem bayrischen Untersuchungsausschuss zur personellen Besetzung der Hamburger Mordkommission heute nicht mehr nachvollziehen. Personalunterlagen, aus denen sich die Personalstärke der Hamburger Mordkommission im Spätsommer 2001 ergeben könnte, liegen hier nach über 20 Jahren nicht mehr vor.

Ab dem Tatzeitpunkt am 27. Juni 2001 wurde gemäß Berichtslage an dem Fall gearbeitet. Im Dezember 2002 wurde die Akte an die Staatsanwaltschaft Hamburg als Unbekanntsache verfügt. Die Tatort- und Spurenmappe sowie die Sonderbände Spurenakten wurden am 24. September 2003 zum Vorgang nachgereicht. Am 27. März 2006 wurde im LKA Hamburg die Ermittlungsgruppe 061 gegründet, welche im Rahmen der am 1. Juli 2005 gegründeten BAO Bosphorus erneut in dem Ermittlungsverfahren tätig wurde. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

44. *Wann wurden die Ermittlungen durch die Mordabteilung des LKA de facto, wann auch formell eingestellt? Warum wurden die Eltern von der formellen Einstellung nicht benachrichtigt?*

Siehe Vorbemerkung.

45. *Warum wurden die Ermittlungen nach dem 25.2.2004, das heißt nach dem fünften Mord an Mehmet Turgut, bei dem dieselbe Česká wie in den vorhergegangenen Mordfällen verwendet wurde, nicht wiederaufgenommen?*
46. *Nach dem Mord an İsmail Yaşar am 9. Juni 2005, auf den Tag genau ein Jahr nach dem Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße, wurde von den Kölner Ermittlern eine große Ähnlichkeit zwischen den Fotos der mutmaßlichen Täter in Köln und den Phantombildern der mutmaßlichen Täter in Nürnberg festgestellt. Warum hat man weder in Hamburg noch in der BAO Bosporus, in der Kriminaloberrat ██████████ die Hamburger Soko vertrat, spätestens vor diesem Hintergrund den Ermittlungsansatz OK hinterfragt und so einen neuen Ermittlungsansatz blockiert?*
47. *Wie hat sich der Hamburger Vertreter, KOR ██████████, dazu verhalten, dass die BAO, die den möglichen Zusammenhang intern noch eine Zeitlang verfolgte, dann aber eine von ihr selbst beschlossene Fallanalyse nicht mal mehr durchführte? Warum hat man sich in der Soko 061 damals die Frage gestellt, warum, wenn man dieselbe Organisation hinter dem Kölner Nagelbombenanschlag und der Mordserie vermutet, die Kölner Tat nicht mit der Česká begangen wurde? Die sich aufdrängende Frage aber nicht: Ob nicht die Ermittlungsrichtung OK hinterfragt werden muss, wenn man von demselben Täter ausgeht?*

Hinsichtlich des erfragten Ermittlungsansatzes OK haben die Ermittlenden des LKA Hamburg, wie alle anderen ermittlungsführenden Organisationseinheiten, im Laufe ihrer Ermittlungen sowohl die Organisationstheorie (Zielrichtung: Organisierte Kriminalität) wie auch die Theorie des Serientäters (Zielrichtung: Täter mit eigener Motivlage ohne Einbindung in den Bereich der OK, sogenannte Einzeltätertheorie) analysiert. Da beide Theorien durch Fakten gestützt werden konnten, erstreckten sich die Ermittlungen durchweg in alle Richtungen. Im Übrigen siehe Antworten zu 31. und 32. und 34. sowie Vorbemerkung.

48. *Welche Ermittlungen haben die Strafverfolgungsbehörden aus welchem Grund in der Türkei durchgeführt?*

Die erfragten Sachverhalte können in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit weder rekonstruiert noch verifiziert werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 13. und Vorbemerkung.

49. *Wurden die Angehörigen und Personen aus dem engen sozialen Umfeld von Süleyman Taşköprü zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder nach dem 4.11.2011 über gegen sie und das Opfer ergriffene Maßnahmen (Finanzermittlungen, Telefonüberwachung, Observation, ...) informiert?*

Eine Benachrichtigung der Betroffenen von speziellen verdeckten Maßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung ist in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

50. *Gehörte oder gehört die Befragung sogenannter Metaphysiker in der Hamburger Polizei zu den gängigen oder zumindest akzeptierten Ermittlungsmethoden? Oder warum hat die Soko ein solches „Medium“, das vorgab, einen Kontakt zum Mordopfer herstellen zu können, hinter dem Rücken der Familie eingeladen und die „Ergebnisse“ seines angeblichen „Kontaktes“ im März 2009 in das Informationssystem eingespeist?*

Der Einsatz von Wahrsagern oder von Medien, die Kontakt zu verstorbenen Personen aufnehmen, als Sachverständige oder sachverständige Zeugen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens entspricht nicht den gängigen oder allgemein akzeptierten Ermittlungsmethoden der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Im Übrigen siehe Protokoll der 19. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag vom 14. Juni 2012 und Vorbemerkung.

51. *Welche Erkenntnisse über Diskussionen in der extrem rechten und neonazistischen Szene, über die Aufnahme des bewaffneten Kampfes, über die Herausbildung eines Rechtsterrorismus und über die typischen*

Merkmale rechtsterroristischer Handlungen – einschließlich der Tatsache, dass Bekennerschreiben bei rechtem Terror absolute Ausnahme sind – hatten die Hamburger Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Behördenleitungen sowie die Senatskanzlei vor Beginn und während der Mordserie an neun migrantischen Kleinunternehmern?

Die Fülle der vorliegend abstrakt erfragten Details über den erfragten Zeitraum ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu recherchieren. Der Senatskanzlei liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 16. und Vorbemerkung.

52. *Wie sah die „notwendige unmittelbare Verbindung“ (siehe Drs. 20/11661, Seite 11) zwischen der Soko 061 und der Abteilung Staatsschutz aus? Gab es vonseiten des Staatsschutzes Hinweise auf einen möglicherweise rechtsterroristischen Hintergrund der Mordserie? Haben der Staatsschutz und/oder das LfV HH die Soko über die Beobachtung von Christian Worch aufgrund der Gefahr terroristischer Bestrebungen informiert?*
53. *Welche Kenntnisse hat das LfV HH den Strafverfolgungsbehörden auf welche Weise vermittelt?*

Siehe Vorbemerkung.

54. *Welche den Rechtsterrorismus betreffenden Kenntnisse haben die Strafverfolgungsbehörden seit der Selbstenttarnung der NSU-Kernzelle gewonnen?*

Entsprechende Verfahren aus dem Bereich des Rechtsterrorismus gemäß §§ 120 Absatz 1 Ziffer 6, 142a Absatz 1 Satz 1 GVG fallen grundsätzlich in die Verfolgungszuständigkeit des GBA. Im fraglichen Zeitraum hat der GBA von der Möglichkeit, Verfahren aus diesem Bereich gemäß §§ 120 Absatz 1 Ziffer 6, 142a Absatz 2 Ziffer 2 GVG an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg abzugeben, keinen Gebrauch gemacht.

Im Übrigen siehe Antwort zu 51. und Vorbemerkung.

55. *Welche Kenntnisse hatten die Strafverfolgungsbehörden, die Behördenleitungen sowie die Staatskanzlei über das Untertauchen der Jenaer NSU-Kernzelle in der Zeit der Mordermittlungen? Trifft die Aussage eines Soko-Mitarbeiters vor dem Schweriner Untersuchungsausschuss zu, dass der Verfassungsschutz die Soko zu keinem Zeitpunkt über die drei untergetauchten Bombenbastler aus Jena informiert habe?*

Siehe Vorbemerkung.

56. *Warum wurde die Soko am 30.6.2008 aufgelöst, und wie wurden die Ermittlungen nach ihrer Auflösung fortgesetzt?*
57. *Welche konkreten Feststellungen, Überprüfungen und Ermittlungen haben die Strafverfolgungsbehörden zu welchem Zeitpunkt mit Blick auf „fremdenfeindliche, rechtsextremistische oder andere politisch motivierte Tathintergründe“ vorgenommen, wie in der Drs. 20/11661 auf Seite 10 behauptet?*
58. *Die SPD-Abgeordnete Eva Högl konfrontierte im NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags den Hamburger leitenden Ermittler KOR [REDACTED] damit, dass „(...) wir in den Akten nicht an einer einzigen Stelle finden, dass es um Rechtsextremismus, fremdenfeindlichen Hintergrund oder irgendwas gegeben hat. Deshalb frage ich Sie noch mal: Ist das üblich, dass Sie sagen: „Im Fokus stand fremdenfeindlicher Hintergrund der Täter; wir haben alles getan in Richtung Rechtsextremismus“, dass wir dazu nicht eine Silbe in den Unterlagen haben?“ Welche anderen Erkenntnisse hat der Senat? Oder warum hielt er 2014 an der Behauptung fest?*

Siehe Vorbemerkung.

59. *Welche konkreten Ermittlungen wurden durchgeführt anlässlich des Drohbriefts mit Bezug zur Mordserie mit Datum 8.8.2006, den eine Hamburger Moschee erhalten hat? Wann und wie wurde der Verfasser ermittelt?*

Die Polizei Hamburg hat in einem eigens eingerichteten Einsatzabschnitt Kontakt zu Verbänden und religiösen Gemeinden gesucht und eine entsprechende Ansprechbarkeit der Polizei, auch zum Erkennen gefährdungsrelevanter Informationen, gewährleistet. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

60. *Warum wurde den Vermutungen von mehreren Hamburger Zeugen – wie auch von Zeugen an anderen Tatorten – über ein mögliches rechtes, rassistisches Motiv nicht nachgegangen?*

Siehe Antwort zu 31. und 32. sowie Vorbemerkung.

61. *Welche „gezielt vier Hinweise(n) auf Bezüge mit extremistischem Hintergrund“ hat die Soko 061 in „Hinsicht auf die Einzeltätertheorie“ überprüft? Welcher Art war der „extremistische Hintergrund“?*
62. *Warum haben sich die Hamburger Ermittler:innen so vehement wie sonst niemand der Münchner Operativen Fallanalyse (OFA) widersetzt, die Anhaltspunkte für rechte, rassistische Motive der Mordserie enthielt? Wodurch haben sie in diesem Zusammenhang Anlass zu Kritik von BKA-Beamten:innen an nicht unproblematischen Aktivitäten Hamburgs gegeben und zu dem Urteil, das Ausmaß an Verunsicherung und Unsicherheit in der Hamburger Soko habe überrascht?*
63. *In seinen Aussagen vor dem 2012 eingesetzten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages beschreibt der für die Arbeit der Soko verantwortliche Zeuge KOR [REDACTED] den „Kernauftrag“ der Soko 061 so: „OK-Initiativermittlungen im Umfeld des Opfers mit dem direkten Ziel zu führen, bisher nicht zugängliche Erkenntnisse im Milieu zu gewinnen und dadurch zur Tataufklärung beizutragen“. (Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses vom 14. Juni 2012 Seite 86, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/CD14600/Protokolle/Protokoll-Nr%2019.pdf>).*
64. *Warum haben die Ermittler:innen in Ermittlungen „im Umfeld des Opfers“ ihren „Kernauftrag“ gesehen, und das über Jahre ergebnisloser Ermittlungen?*
65. *Was ist gemeint, wenn man bei den Ermittler:innen nach Aussagen von [REDACTED] vor dem Untersuchungsausschuss im Bundestag vom ermordeten Süleyman Taşköprü als „ganz normale(m) türkischen Mann“ sprach? Wie ist unter anderem die Erläuterung zu verstehen, die [REDACTED] dazu vor dem Untersuchungsausschuss gab: „Wir haben (...) die kriminalpolizeilichen Erkenntnisse, die wir von ihm haben, nicht in den Vordergrund gestellt, wenn es um Öffentlichkeit oder Öffentlichkeitsarbeit ging. Deswegen fiel mir schwer, das zu spezifizieren, was ich unter einem normalen türkischen Mann verstehe“. (Protokoll am angeführten Ort, Seite 101)*

Siehe Antwort zu 31. und 32. und Protokoll der 19. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag vom 14. Juni 2012. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

66. *In der Hamburger OFA wird das Mordopfer Süleyman unter der Rubrik „Sozialverhalten“ als „Schmarotzer“ bezeichnet. Diese Bezeichnung soll auf einen Zeugen zurückgehen, wird aber von den Verfasser:innen der OFA zumindest distanzlos übernommen, von der Soko offensichtlich nicht beanstandet und von KOR [REDACTED] in seinen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestags ausdrücklich gerechtfertigt (am angeführten Ort, Seite 104). Entspricht ein solch diskriminierender, dehumanisierender Sprachgebrauch Gepflogenheiten der Strafverfolgungsbehörden?*

Nein. Entsprechend distanziert sich der Zeuge im Weiteren deutlich von der Nutzung des Begriffs „Schmarotzer“ und weist dabei auf die Entstehung des Begriffes hin (Protokoll der 19. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses vom 14. Juni 2012). Der beanstandete Terminus wurde nach Aktenlage durch das soziale Umfeld verwendet und fand so seinen Eingang in die Akte der OFA.

67. *Warum vertritt [REDACTED] als Zeuge vor dem Schweriner NSU-Untersuchungsausschuss noch 2020 die längst widerlegte Behauptung, sieben der NSU-Opfer hätten einen Rauschgiftbezug gehabt?*

Siehe Antwort zu 45. bis 47.

68. *Haben sich die Strafverfolgungsbehörden vor und/oder nach dem 4.11. mit der Problematik ethnisierender Zuschreibungen und ihren möglichen Auswirkungen auf Ermittlungen auseinandergesetzt?*

Die Vielzahl und Vielfalt der seit Aufdeckung des NSU sowie im erweiterten erfragten Kontext getroffenen Maßnahmen – etwa in der Auseinandersetzung mit Forschung zu Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, in konzeptionellen Entwicklungen und der Sensibilisierung im Umgang mit Hasskriminalität sowie entsprechender Aus- und Fortbildung – schließt eine konkrete Zuordnung zu einem bestimmten Anlass oder Datum aus. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

69. *Haben sich die Strafverfolgungsbehörden und die Behördenleitungen von Innen- und Justizbehörde mit der unter anderem von der SPD in ihrem Sondervotum im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages geäußerten Kritik an den polizeilichen Ermittlungen auseinandergesetzt, insbesondere damit, „dass routinisierte Verdachts- und Vorurteilsstrukturen und unbewusste Prozesse institutioneller Diskriminierung ganz wesentlich für die andauernde Betriebsblindheit der Ermittler bezüglich eines möglichen rassistischen Hintergrunds der Mordserie verantwortlich waren“? (Drs. 17/14600, Seite 872)*

Die Zugehörigkeit zu einer Ethnie spielt bei der Bewertung von Zeugen- oder Beschuldigtenaussagen für die Staatsanwaltschaft keine Rolle.

Die im Zusammenhang mit der Fragestellung relevanten Themenkomplexe sind seit Jahren Bestandteil der Aus- und Fortbildung an der Akademie der Polizei Hamburg. Zu den entsprechenden Inhalten und Entwicklungsprozessen hat sich der Senat unter anderem in den Drs. 22/668, 22/1307 und 22/7341 sowie in entsprechenden Senatskonzepten und Aktionsplänen ausführlich geäußert. Im Übrigen siehe Antwort zu 68., Drs. 20/11400 und Vorbemerkung.

70. *Welche Maßnahmen zur Entwicklung einer Fehlerkultur haben die Strafverfolgungsbehörden seit der Selbstenttarnung des Kerntrios des NSU ergriffen?*

In der Staatsanwaltschaft Hamburg finden regelmäßig Maßnahmen statt, die insbesondere auch einer Optimierung der Fallbearbeitung dienen. Beispielhaft ist auf Fortbildungen und Dienstbesprechungen innerhalb der Staatsanwaltschaft sowie mit anderen Behörden und Institutionen hinzuweisen. Auch werden Leitlinien beziehungsweise Handreichungen bekannt gegeben oder Behördenleiterverfügungen erstellt.

So waren zum Beispiel die Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ und des 2. PUA der 17. Wahlperiode Bund Gegenstand der Erörterungen in der Hauptabteilungsleiterrunde der Staatsanwaltschaft am 14. Oktober 2014. In dem intern veröffentlichten Protokoll wurde ausdrücklich um die konsequente Beachtung der Empfehlung über die Bildung von Sammelverfahren in allen Deliktsfeldern – insbesondere auch im Bereich der politisch motivierten Straftaten sowie der Gewalt- und Sexualdelikte – gebeten. Ferner werden zum Beispiel Indikatorenlisten zur Erkennung rechtsextremistischer oder -terroristischer Zusammenhänge bekannt gegeben, wie zum Beispiel die gemeinsame Handreichung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte (mit Stand 1. November 2022) zu dieser Thematik.

Die Vielzahl und Vielfalt der seit Aufdeckung des NSU sowie im erweiterten erfragten Kontext getroffenen Maßnahmen – etwa der Gründung neuer, den kritischen internen Austausch fördernder Gesprächsformate und Institute, der Einrichtung der Cold Case Unit und der Neuaufstellung des polizeilichen Beschwerdemanagements – schließt eine konkrete Zuordnung zu bestimmten Anlässen oder Zeitpunkten aus. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

71. *Welche Ermittlungen wurden mit welchem Ergebnis zu dem Bekennerbrief geführt, den Beate Zschäpe oder ihre Helfer und Helfershelfer nach der Selbstenttarnung der NSU-Kernzelle unter anderem auch an eine Hamburger Moschee, die Ali-Pascha-Moschee, geschickt haben?*

Nach den Erkenntnissen der Polizei ging die per Post versandte DVD des NSU am 10. November 2011 bei dem Empfänger ein. Weiterführende Informationen können aufgrund bestehender datenschutzrechtlicher Grundlagen nicht mehr erlangt werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 31. und 32. und zu 59.

72. *Warum hat das BKA keine Hausdurchsuchungen wegen des NSU-Briefs beim „Deutschen Rechtsbüro“ der Gisa Pahl und bei der „Nordischen Zeitung“ des (2009 verstorbenen) Jürgen Rieger durchgeführt, obwohl die Adressen des DR und der neue Schriftleiter der „Nordischen Zeitung“ den Sicherheitsbehörden bekannt waren?*

Hierzu hat der Senat bereits in der Drs. 20/11661 Stellung genommen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

C: Die Rolle des Landesamts für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum 1993 bis 2011

Das LfV HH als „Frühwarnsystem“

73. *Nachdem das LfV HH in seinen ersten Verfassungsschutzberichten für die Berichtsjahre 1993 bis 1996 noch vor Rechtsterrorismus als realer Gefahr gewarnt hat, relativiert es diese Gefahr in den folgenden Jahren trotz Waffenfunden, Sprengstoffanschlägen, Morden und dem Abtauchen der Jenaer Zelle, bis von Rechtsterrorismus ab dem Berichtsjahr 2006 und bis 2011 überhaupt nicht mehr die Rede ist. Wie beurteilt das LfV HH seine öffentliche Entwarnung und die Gründe dafür heute?*

Das LfV Hamburg informiert in seinen Verfassungsschutzberichten – unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Hamburg und ohne Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der bundesweiten Erkenntnislage – über relevante Erkenntnisse mit Bezug zu rechtsterroristischen Bestrebungen und bewertet diese. Im Laufe des genannten Zeitraums kam es zu einem signifikanten Rückgang entsprechender Vorkommnisse und berichtenswerter Sachverhalte, insbesondere was die Situation in Hamburg und Umgebung betraf, sodass die weitere Berichterstattung schließlich entfiel. Für das Jahr 2005 wurde festgestellt, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vorlagen, die auf rechtsterroristische Bestrebungen in Hamburg oder im Einflussbereich der hiesigen rechtsextremistischen Szene hinwiesen. Der damalige Verzicht auf die öffentliche Berichterstattung bedeutet jedoch nicht, dass die Beobachtung der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene weniger intensiv fortgeführt oder gar eingestellt worden wäre. Von einer „Entwarnung“ kann daher keine Rede sein.

74. *Waren Vertreter des LfV HH 2003 bei der Tagung des BfV „Gefahr der Entstehung weiterer terroristischer Strukturen im Rechtsextremismus in Deutschland“, bei der es darum ging, Personen, Personengruppen und Personenkreise zu eruiieren und zu diskutieren, die aus Sicht des Verfassungsschutzes und aus Sicht der einzelnen Landesämter von einer besonderen Militanz waren? Was hat das LfV HH zu Hamburger Personen, Personengruppen und Personenkreisen beigetragen, insbesondere zu den im Untersuchungskomplex 1 genannten Personen sowie zu dem Hamburger Ex-B&H-Chef Torben Klebe?*

An der Tagung am 9. Oktober 2003 nahm ein Vertreter des LfV Hamburg teil. Dem LfV waren zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für Anschlagplanungen von Rechtsextremisten bekannt, auch gab es keine Anhaltspunkte, dass sich eine konspirativ arbeitende Gruppe gebildet hatte oder bilden könnte. Ebenso wenig lagen konkrete Hinweise auf Waffen- oder Sprengstoffbesitz oder Wehrsportübungen vor. Vereinzelt wurden Anti-Antifa-Aktivitäten militanter Hamburger Rechtsextremisten festgestellt. Es war jedoch nicht erkennbar, dass die gesammelten Informationen gezielt für Angriffe auf politische Gegner genutzt werden sollten. Auf der damals aktualisierten Gefährderliste potenzieller rechtsextremistischer Gewalttäter befand sich keine Person aus Hamburg.

75. *Im Verfassungsschutzbericht für 1994 warnt das LfV HH an zwei Stellen (Seite 51 und Seite 81) nicht nur vor der akuten Gefahr rechtsterroristischer Entwicklungen, sondern verweist ausdrücklich auch auf den Charakter rechtsterroristischer Gewalt als „Propaganda der Tat“: „Die Taten sollen für sich sprechen.“ (Seite 81) Welche Rolle hat diese Erkenntnis aus 1994 in den Folgejahren gespielt, insbesondere mit Blick auf das Untertauchen von den drei Jenaer Bombenbastler:innen und die Mordserie an neun migrantischen Kleingewerbetreibenden? Wurden im LfV HH zu irgendeinem Zeitpunkt bis zur Selbstenttarnung des NSU-Kerntrios die Morde unter dem Gesichtspunkt für sich sprechender Taten erörtert?*
76. *Welche Konsequenzen hatte das LfV HH aus seiner in etlichen VS-Berichten dokumentierten Erkenntnis gezogen, dass rechte Gewalt zunehmend vor allem rassistisch motiviert ist? Wurde im LfV HH zu irgendeinem Zeitpunkt bis zur Selbstenttarnung des NSU-Kerntrios die Mordserie an sieben türkischen und einem griechischen Kleingewerbetreibenden unter diesem Gesichtspunkt erörtert?*

Der Begriff „Propaganda der Tat“ hat seinen Ursprung im anarchistischen Kontext und steht für entsprechend motivierte Anschläge und Attentate, über deren Urheberschaft aber – anders als beim NSU – keine Unklarheit besteht. Aus der konstatierten Unfähigkeit damaliger Rechtsterroristen, ihr Handeln der Öffentlichkeit in Bekennerschreiben zu vermitteln, kann nach Einschätzung des LfV nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass es ein Wesensmerkmal von Rechtsterroristen sei, dass sie aus der Anonymität heraus agierten, um ihre Urheberschaft zu verschleiern. Wäre dies so, könnte niemand mit Sicherheit sagen, dass es überhaupt Rechtsterrorismus gibt. Die Urheber blieben im Verborgen, alle Verdächtigungen spekulativ. „Propaganda der Tat“ meint, dass nicht Worte, sondern Taten zum Ausdruck bringen sollen, um was es den Tätern geht. Im Fall des NSU sprachen die Taten zum Zeitpunkt ihrer Verübung gerade nicht für sich. Anders als bei der Mordserie des NSU lassen sich in der Regel auch ohne Bekennerschreiben aus der Zielrichtung der Taten, dem Modus Operandi und aus der entsprechenden zeitnahen Thematisierung in einschlägigen Szenekreisen bereits frühzeitig hinreichend belastbare Rückschlüsse auf das mutmaßlich rechtsextremistische Motiv der Täter ziehen. Zudem wurde zum Beispiel zum mutmaßlich von Rechtsextremisten verübten Sprengstoffanschlag auf die Wehrmachtausstellung 1999 in Saarbrücken ein Selbstbeziehungsschreiben veröffentlicht. Die sich über mehrere Jahre hinziehende, einzigartige Mordserie des NSU wies diese klare Motivlage nicht auf, sodass bis auf die Opferauswahl zunächst keine weiteren Anhaltspunkte auf einen möglichen rechtsterroristischen Hintergrund hinwiesen. Auch wenn das LfV Hamburg das Abtauchen des Jenaer Trios in seinem Verfassungsschutzbericht 1997 (Seite 52) vermerkt und kommentiert hat, sei darauf hingewiesen, dass das Hamburger Amt nicht für die Beobachtung auswärtiger Rechtsextremisten zuständig ist. Nach Kenntnis des LfV Hamburg wurde im Rahmen der Ermittlungen zur Mordserie auch von nicht staatlichen Beobachtern der rechtsextremistischen Szene zu keinem Zeitpunkt vor November 2011 der gedankliche Bogen zu den untergetauchten Neonazis aus Jena geschlagen, obwohl deren Vorgeschichte und Militanz bekannt waren. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

77. *Folgte auch das LfV HH zum Zeitpunkt der Mordserie der im Verfassungsschutzverbund vorherrschenden „Philosophie“ für die Rekrutierung von V-Leuten, die der stellvertretende Leiter des LfV NRW vor dem*

NRW-Untersuchungsausschuss für die Anwerbung und Führung von V-Leuten so beschrieben hat: „Organisationen von oben herab zu steuern und zu befrieden oder in irgendeiner Form unter Kontrolle zu bekommen“?

Das Verbot der steuernden Einflussnahme war seit Oktober 1968 in den relevanten Arbeitsanweisungen/Dienstvorschriften der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung ununterbrochen enthalten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Erkenntnisse des LfV HH über Gewalt und terroristische Bestrebungen in der Neonaziszene in Hamburg 1993 – 2011

78. Wie hat sich das LfV HH mit der von Hamburger Neonazis und rechten Skins ausgehenden Gewalt befasst? Was waren seine Informationsquellen? Welche rechtlichen Grundlagen bestanden für den Einsatz von V-Leuten? Wie haben sich über die Jahre die Stellen im LfV HH entwickelt, wie die Verteilung der Stellen auf die verschiedenen Bereiche?

Das LfV Hamburg hat bereits in den 1980er-Jahren die Affinität von Teilen der hiesigen Skinheadszenen zum Neonazismus wahrgenommen und diese im Kontext neonazistischer Bestrebungen beobachtet. Festzustellen war, dass ein Großteil der militanten Rechtsextremisten dem Skinheadmilieu entstammte. Diese waren zum Teil dem Umfeld damals bestehender neonazistischer Strukturen wie der FAP oder NL zuzuordnen. Ab 1990 setzte sich das LfV Hamburg verstärkt mit der rechtsextremistischen Skinheadszenen als eigenständigem Phänomen auseinander, das einer stärkeren nachrichtendienstlichen Aufklärung bedurfte. Dabei wurde auch die Frage erörtert, ob und wie es möglich ist, innerhalb dieser sehr stark gewaltbereiten Szene überhaupt V-Leute zu führen. Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von V-Leuten ergaben sich aus dem jeweils geltenden Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz und den als Verschlussache eingestufted Arbeitsanweisungen beziehungsweise Dienstvorschriften für die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung.

Die unter Einsatz aller zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel intensivierten Aufklärungsbemühungen haben unter anderem dazu geführt, dass bereits 1992 Angehörige der sogenannten Sinstorfer Skinheads, die für einen versuchten Brandanschlag auf einen linksorientierten Verein und mehrere fremdenfeindliche Anschläge verantwortlich gemacht wurden, identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden konnten (siehe Verfassungsschutzbericht 1993, Seite 98). Über die weitere Erkenntnisgewinnung und die daraus erfolgten strafrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung dieses Gewaltpotenzials hat das LfV Hamburg in seinen Verfassungsschutzberichten kontinuierlich informiert.

Die Entwicklung der Stellen im LfV Hamburg ist in den jeweiligen Haushaltsplänen des Einzelplans 8.1 ablesbar und über folgenden Link einsehbar: Haushaltspläne, Haushaltsrecht, Zuwendungen - hamburg.de.

Im Übrigen könnten weitere Auskünfte im Sinne der Fragestellung Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Einblickstiefe des Verfassungsschutzes zulassen, und eine künftige Beobachtung würde dadurch unverhältnismäßig erschwert werden. Detailliertere Angaben können aus Gründen des Staatswohls nur gegenüber dem nach § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss gemacht werden.

79. Welche Erkenntnisse hatte das LfV HH zu welchem Zeitpunkt über rechtsterroristische Diskurse oder/und Bestrebungen sowie entsprechende Gewaltpotenziale in der extrem rechten beziehungsweise neonazistischen Naziszene in Hamburg und Umgebung:

- a. bei Rieger und seinem Umfeld,*
- b. bei den „Führungskameraden“ Worch und Wulff,*
- c. im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten in bundesweiten Neonaziorganisationen und Netzwerken/Strukturen,*

d. in den Hamburger beziehungsweise norddeutschen Organisationen und Zusammenhängen?

Das LfV Hamburg hat seine wesentlichen Erkenntnisse und Einschätzungen über die gewaltbereite rechtsextremistische Szene in Hamburg und die genannten neonazistischen Führungspersonen ausführlich in seinen Verfassungsschutzberichten dargelegt und bewertet. Dabei wurden auch deren Verbindungen zu anderen neonazistischen Organisationen und ihre Führungsrolle in übergeordneten Strukturen und Netzwerken (Nationales und Soziales Aktionsbündnis Norddeutschland, Vorbereitungskomitees zum alljährlichen Rudolf-Heß-Gedenkmarsch und andere) beleuchtet.

80. Welche Rolle spielten dabei die Publikationen „Zentralorgan“ und „Hamburger Sturm“?

In den 1990er-Jahren bildeten sich nach Erkenntnissen des LfV Hamburg in Hamburg zwei voneinander unabhängige neonazistische Personenzusammenhänge heraus, die jeweils eigene Publikationen herausgaben. Die Zeitschrift „Zentralorgan“ (ZORG) wurde Ende 1997 von Angehörigen des Kameradenkreises um Thomas Wulff ins Leben gerufen. Sie entstand aus dem Zusammenschluss verschiedener neonazistischer Schriften und sollte nach den Vorstellungen der Initiatoren zur „Kampfzeitung aller Aktivisten, Kampfblatt der Massen“ werden und dazu beitragen, die „freien“ (neonazistischen) Strukturen noch stärker zu vernetzen. Die Auflage lag bei circa 3.500 Exemplaren.

Die von ihren Redakteuren als „volkstreu, national und radikal“ charakterisierte Zeitschrift „Hamburger Sturm“, die im gesamten norddeutschen Raum in einer Auflage von mehreren Hundert Exemplaren verbreitet wurde, war die Nachfolgepublikation der bis 1996 von ehemaligen Anhängern der 1995 verbotenen NL aus dem Hamburger Stadtteil Bramfeld erstellten und vertriebenen Schrift „Bramfelder Sturm“. Der mit dem Untertitel „Stimme der nationalen Jugend“ versehene „Hamburger Sturm“ richtete sich in erster Linie an die rechtsextremistische Skinheadszenen. Neben Beiträgen aus dieser Szene (Interviews, Konzertberichte, CD-Kritiken und andere) berichtete das Propagandablatt aber auch umfangreich über neonazistische Aktivitäten, nahm aus „nationaler“ Sicht zu aktuellen Themen Stellung und agitierte in aggressiver, zum Teil gewaltverherrlichender Form gegen politische Gegner, Ausländer und Juden. Gleichzeitig wurde der Nationalsozialismus glorifiziert. Über beide Publikationen wurde regelmäßig in den Verfassungsschutzberichten des LfV Hamburg informiert.

81. Welche Rolle spielten Blood & Honour-Strukturen in Hamburg und Umgebung und in diesem Zusammenhang Torben Klebe?

Anfang 1999 wurde die „Blood & Honour Sektion Nordmark“ gegründet, die gebietsmäßig Schleswig-Holstein, Hamburg und das nördliche Niedersachsen umfasste und über eine Postfachadresse in Tostedt zu erreichen war. Bis zum Verbot der „Blood & Honour Division Deutschland“ am 14. September 2000 wurde in Hamburg nur ein Konzert – und zwar am 5. August 2000 – durchgeführt.

Auskünfte im Sinne der Fragestellung könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Einblickstiefe des Verfassungsschutzes zulassen, und eine künftige Beobachtung würde dadurch unverhältnismäßig erschwert werden. Detailliertere Angaben können aus Gründen des Staatswohls nur gegenüber dem nach § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss gemacht werden. Im Übrigen siehe Antworten zu 2. und zu 3. sowie Vorbemerkung.

82. Welche Rolle spielte bei der Radikalisierung der Hamburger (und bundesweiten) Szene und für die Verstärkung von Gewalt:

- a. das wesentlich von Christian Worch entwickelte Anti-Antifa-Konzept?*
- b. das von Thomas Wulff und Christian Worch entwickelte Konzept der „Freien Kameradschaften“?*

Zu a.:

Christian Worch gilt als Ideengeber für das Anfang der 1990er-Jahre entwickelte Anti-Antifa-Konzept. Unter dieser Bezeichnung verfolgten Rechtsextremisten, insbesondere Neonazis, ab den 1990er-Jahren eine Gegenstrategie, die sie ursprünglich als Antwort auf die von Linksextremisten betriebene Antifaschismus-Kampagne verstanden und die dem Aufspüren und der Einschüchterung militanter Linksextremisten diente. Die „Anti-Antifa-Arbeit“ wurde später schrittweise auf sämtliche „politischen Gegner“ ausgedehnt. Als politische Gegner wurden von den „Anti-Antifa“-Aktivisten solche Personen und Institutionen angesehen, durch die sich das rechtsextremistische Spektrum in seinen Aktivitäten beeinträchtigt sah. Dazu gehörten auch Repräsentanten des Staates und Sicherheitsbehörden. Zu den Methoden der „Anti-Antifa“ gehörte es, Informationen über politische Gegner und deren Einrichtungen zu sammeln sowie Personalien und andere personenbezogene Daten in rechtsextremistischen Publikationen zu veröffentlichen, um diese zu bedrohen und einzuschüchtern.

Auf dem Höhepunkt der ersten „Anti-Antifa“-Kampagne wurde 1993 die maßgeblich von Neonazis aus Süd- und Westdeutschland erstellte Broschüre „Der Einblick“ herausgegeben, in der mehr oder weniger offen zu Gewalttaten gegen die dort veröffentlichten Personen aufgestachelt wurde. Nach strafrechtlichen Maßnahmen gegen die Herausgeber gingen die Anti-Antifa-Veröffentlichungen zunächst zurück und wurden in der Diktion zurückhaltender. Die gezielte Ausspähung von politischen Gegnern fand zudem nicht zentral statt, sondern erfolgte weitgehend unkoordiniert durch örtliche und regional aktive rechtsextremistische Einzelpersonen und Gruppen. Über die weitere Entwicklung dieser Kampagne hat das LfV Hamburg in seinen Verfassungsschutzberichten regelmäßig informiert.

Die „Anti-Antifa-Arbeit“ hat ohne Frage mit dazu beigetragen, die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung zu senken und einzelne Aktivisten und Gruppen dazu motiviert, gezielte Übergriffe und Straftaten insbesondere gegen politische Gegner zu verüben. Die konsequente Bekämpfung des militanten Rechtsextremismus vonseiten des Staates und die ausgeprägte Gewaltbereitschaft militanter Antifaschisten führten auch in Teilen der rechtsextremistischen Szene in Hamburg zu einer radikaleren Einstellung hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen. 1999 kam es zum Beispiel zu mehreren Anschlägen auf das „Cafe Flop“ in Bergedorf, deren Urheber im „Anti-Antifa“-Umfeld vermutet wurden. Im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2001 (Seite 93) stellte das LfV Hamburg allerdings fest, dass in Hamburg bislang keine Fälle bekannt geworden seien, bei denen Rechercheergebnisse der „Anti-Antifa-Arbeit“ Grundlage für gezielte Angriffe auf die ausgeforschten Personen waren. Derartige Informationen in der Hand von Rechtsextremisten stellten aber für die Betroffenen eine potenzielle Bedrohung dar. In den Folgejahren nahmen die Anti-Antifa-Aktivitäten in Hamburg deutlich ab.

Zu b.:

Der Begriff „Freie Kameradschaften“ oder „Freie Nationalisten“ umschreibt ein Organisationskonzept für die neonazistische Szene, das als Reaktion auf die zahlreichen Verbote rechtsextremistischer Organisationen seit 1997 von Thomas Wulff entwickelt wurde. In Anlehnung an Modelle linksextremistischer Autonomer sollten unabhängige, organisationsungebundene Strukturen aufgebaut werden, die der informellen Vernetzung und der Bildung themenbezogener Aktionsbündnisse dienen sollten. Auf örtlicher und regionaler Ebene wurden selbstständige, strukturlose Kameradschaften gebildet, die sich zu überregionalen Aktionsbündnissen zusammenschlossen. Über Aktionsbüros, Info-Telefone und das damals noch in den Anfängen steckende Internet wurden Kameradschaften aktuell über Themen informiert und zu gemeinsamen öffentlichkeitswirksamen Aktionen mobilisiert. Auf Koordinierungstreffen der Führungspersonen der am Bündnis beteiligten Kameradschaften wurden Themen- und Aktionsschwerpunkte festgelegt. Ziel dieses Konzepts war es, ein möglichst breites neonazistisch geprägtes Netzwerk als alternatives Sammelbecken zu rechtsextremistischen Parteien (NPD, DVU) zu bilden. Zudem sollten die öffentlichen Aktivitäten durch gezielte Mobilisierung verstärkt werden. Durch den Verzicht auf feste, vereinsnahe Strukturen sollten zukünftig staatliche Verbotsmaßnahmen unterlaufen werden. Der Begriff „Freie Nationalisten“ und deren Slogan „frei, sozial, national“ setzte sich in den Folgejahren

als Merkmal der gemeinsamen neonazistischen Identität fest. In Norddeutschland, wo die Umsetzung des Konzepts ihren Ursprung nahm, traten die „Freien Nationalisten“ unter der Bezeichnung „Nationales und Soziales Aktionsbündnis Norddeutschland“ (NSAN) auf. Auch in der Rückschau ist nicht erkennbar, dass dieses neue Organisationskonzept direkt zu einer Radikalisierung der Neonaziszene beigetragen hätte. Eine neue inhaltlich-ideologische Ausrichtung oder (noch) stärkere Gewaltorientierung war damit nicht verbunden.

83. *Warum haben sich Vertreter:innen des LfV HH und von verschiedenen Strafverfolgungsbehörden aus Hamburg, Schleswig-Holstein und dem Bund im Mai 2002 über die von Christian Worch ausgehende Gefahr der Gründung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung ausgetauscht? Über welchen Zeitraum gab es solche Treffen? Welche einschlägigen Äußerungen und konkreten Bestrebungen von Worch haben zu dieser ressort- und länderübergreifenden Beobachtung geführt?*

Dem LfV Hamburg und der Staatsanwaltschaft Hamburg liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 35.

84. *Welche Kenntnisse hatten von 1993 bis zu seinem Tod 2009 das LfV HH und das BfV über militante und rechtsterroristische Tendenzen und Aktivitäten von Jürgen Rieger? Wie wurden die verschiedenen öffentlichen Drohungen und Gewaltfantasien Riegers bewertet, wie die von ihm veranstalteten Wehrsportübungen, und welche weiteren Konsequenzen wurden daraus gezogen?*

Für Aufsehen sorgte Rieger insbesondere durch seinen Kommentar zu den Ende 1992 durchgeführten Verboten der Neonazi-Organisationen Nationalistische Front, Deutsche Alternative und Nationale Offensive im Politmagazin „Panorama“. In der Sendung vom 13. Januar 1993 äußerte er: „Wenn diese Verbote tatsächlich durchgehen sollten, kriegen wir eine rechte RAF, da können Sie sicher sein. Wenn die ersten Reporter und Richter umgelegt worden sind, dann wissen Sie, es geht los! Nicht die Großen, wie der Präsident des Verfassungsgerichts, sondern Reporter, Richter, Polizisten. Diese Gruppierungen sind dann dran.“ Diese Prophezeiung hat sich zumindest zum Teil bewahrheitet. Wenn auch nicht gezielt oder geplant, so wurde zum Beispiel der von Kay D. 1997 verübte Mord an einem Polizisten doch in Teilen der neonazistischen Szene als Ausdruck des persönlichen Befreiungskampfes gedeutet. Trotz dieser und anderer Äußerungen konnten im Laufe der sehr intensiven jahrzehntelangen Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden keine Hinweise erlangt werden, die auf eine direkte persönliche Beteiligung Riegers an rechtsterroristischen Aktivitäten hingewiesen hätten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

85. *War das LfV HH informiert, und wenn, zu welchem Zeitpunkt, über eine Warnung bezüglich eines Netzwerkes militanter Neonazis aus Deutschland unter der Leitung des damaligen stellvertretenden NPD-Vorsitzenden Rieger, die die L'Agencia informazioni e sicurezza interna (AIS, italienischer Inlandsgeheimdienst) zuerst am 2003 und erneut nach der Selbstenttarnung des NSU-Kerntrios dem BfV hat zukommen lassen?*

Wenn ja, wie haben das BfV und das LfV HH darauf reagiert?

Gegenstand der Fragen sind solche Informationen, welche den Restriktionen der „Third-Party-Rule“ unterliegen würden und damit auch unter Berücksichtigung des parlamentarischen Informationsrechts geheimhaltungsbedürftig wären. Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit in Drucksachen zur Third-Party-Rule geäußert, zum Beispiel in der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/12297) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/12035). Danach ist die „Third-Party-Rule“ eine „allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtenbereich“. Wie die Bundesregierung weiter ausführt, handelt es sich ihrer Auffassung nach bei der „Third-Party-Rule“ nicht um ein absolutes Verbot der Weitergabe von Informationen, sondern um ein „Verbot mit Zustimmungsvorbehalt“. Dabei behalte sich „die eine Information übermittelnde Stelle in der Sache das Informationsbeherrschungsrecht vor“. Vor einer Weitergabe sei daher das Einverständnis der die Information übermittelnden Stelle einzuholen, das die Weitergabe

legitimieren könne. Die Einhaltung der „Third-Party-Rule“ und des Verwendungs- und Weitergabevorbehalts sei „Geschäftsgrundlage für die vertrauensvolle Kooperation zwischen Nachrichtendiensten in der internationalen Zusammenarbeit“. Ein Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 20.

Wie hat das LfV HH seine Aufgaben wahrgenommen?

86. Wann und wie hat das LfV HH von der Mordserie damals unbekannter Täter:innen an türkischen und einem griechischen Kleingewerbetreibenden erfahren? Wie und wie oft hat sich das LfV HH mit der Mordserie befasst, nachdem es Kenntnis bekommen hatte?

Das LfV Hamburg hat offiziell erstmals 2006 durch die Kontaktaufnahme der damaligen LKA-Ermittler von der Mordserie Kenntnis erlangt. Am 6. Juli 2006 fand bei der Abteilung Staatsschutz des LKA eine Besprechung unter Teilnahme von Vertretern des LfV Hamburg statt, in der die Soko 061 über die bundesweite Tatserie, den Hamburger Fall und die gleichrangig verfolgten Ermittlungshypothesen der Organisationstheorie und der Einzeltätertheorie informierte. Aus diesem Gespräch ergaben sich für das LfV Hamburg keine weiteren Handlungsansätze. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

87. Was wusste das LfV HH über die Beziehungen zwischen Worch und Wulff auf der einen und dem V-Mann des LfV Bayern Kai Dalek, der nicht nur in Bayern, sondern für das LfV Bayern auch beim Aufbau des Thüringer Heimatschutzes aktiv war?

Kai Dalek unterhielt in den 1990er-Jahren relativ enge Verbindungen zu Christian Worch, mit dem er sich häufiger austauschte. Unter Bezugnahme auf Aussagen Daleks vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages wurde unter anderem behauptet, Dalek sei von der neonazistischen „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ (GdNF) als „Führungskamerad“ im „Thüringer Heimatschutz“ (THS) eingesetzt und dort in deren Auftrag aktiv gewesen. Über seine Aktivitäten hätte Dalek auch dem Hamburger Neonazi Christian Worch berichtet, der in dieser „Schlüsselorganisation“ der neonazistischen Szene (GdNF) das Sagen gehabt hätte. Er, Dalek, hätte sich auch mit Thomas Wulff ausgetauscht, da dieses „in der oberen Führungsebene immer so gehalten“ worden sei. Diese Darstellung entspricht jedoch nicht der Faktenlage: Wie ohne Probleme aus öffentlichen Quellen recherchiert werden kann, war die 1984 von dem Hamburger Neonazi Michael Kühnen (gestorben 1991) gegründete GdNF bereits 1992 nahezu bedeutungslos. Die GdNF war ein Personenzusammenschluss von NS-Aktivist:innen ohne erkennbare Konturen und Strukturen, der die politischen Ziele Kühnens (Neugründung der NSDAP, Errichtung eines „Vierten Reiches“) verwirklichen sollte. Im Verfassungsschutzbericht des BMI für das Jahr 1992 (Seiten 102 folgende) wird dazu weiter ausgeführt: „Seit Kühnens Tod am 25. April 1991 schwand das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit mehr und mehr. Seit Mitte 1991 wurden Landesorganisationen gegründet mit dem Ziel, staatliche Verbote zu erschweren. Diese neuen Strukturen machten die GdNF überflüssig. Zudem war der ursprünglich als Nachfolger Kühnens designierte Österreicher Gottfried K. (...) aufgrund seiner Inhaftierung am 7. Januar nicht in der Lage, den Zusammenhalt der GdNF zu gewährleisten. An dessen Stelle trat der Funktionär der (bereits 1989 gegründeten) „Nationalen Liste“ (NL), Christian Worch, der sich jedoch nicht als Aktivist der GdNF sieht. Die GdNF besteht heute nur noch als Redaktionskollektiv für die Publikation „Die Neue Front“ (...).“ Die GdNF wird im Verfassungsschutzbericht des BMI für das Jahr 1993 nur noch kurz erwähnt, 1994 gar nicht mehr. Da der THS erst ab 1996 aktiv wurde, kann es schon aus diesem Grund keine „Einsetzung“ von Dalek als „Führungskamerad“ im THS durch die GdNF gegeben haben. Auch die THS-Vorläuferorganisation, die „Anti-Antifa Ostthüringen“, war erst seit 1994 aktiv. Ob Dalek vor oder bis 1992 Mitglied der GdNF war, ist dem LfV Hamburg nicht bekannt. Es gab jedenfalls im fraglichen Zeitraum keine übergeordnete Führungsstruktur, die in irgendeiner Weise jemanden hätte „einsetzen“ können. Trotz intensiver Beobachtung liegen dem LfV Hamburg keine Anhaltspunkte dafür vor, dass zwischen Worch und

Dalek ein sonstiges Unterordnungsverhältnis bestanden hätte. Kontakte zwischen Worch und Dalek sind nach Aktenlage für die Jahre ab 1994 dokumentiert, Wulff und Dalek sind nachweislich seit mindestens 1992 miteinander bekannt.

88. *Was wusste das LfV HH über die Beziehungen zwischen Worch und Wulff auf der einen und dem „Chef“ des Thüringer Heimatschutzes und V-Mann Tino Brandt auf der anderen Seite? War dem LfV HH bekannt, dass Tino Brandt Wulff öfter angerufen habe, unter anderem auf Anweisung des V-Mann-Führers, der die Gespräche dann mithörte? (Seite 531 Abschlussbericht Thüringen)*

Christian Worch und Thomas Wulff waren in den 1990er- und 2000er-Jahren nach Erkenntnissen des LfV Hamburg maßgeblich an der Organisation und Durchführung zahlreicher überregional oder bundesweit angelegter Demonstrationen der Neonaziszene beteiligt. In dieser Funktion und auf dieser Basis waren sie auch verschiedentlich in Thüringen aktiv und unterhielten Kontakte zum THS und zu Tino Brandt. So wurde 1999 auf einer THS-Veranstaltung bekannt gegeben, dass man für den anstehenden Rudolf-Heß-Gedenkmarsch im August Plakate und Aufkleber von den Verantwortlichen der neonazistischen Zeitschrift „Zentralorgan“ aus Hamburg bezogen habe. Worch war unter anderem für eine Demonstration am 13. oder 20. Januar 2001 in Eisenach als Redner vorgesehen. Die Demonstration war von der dortigen THS-Sektion organisiert worden, wurde aber verboten. Bei einer Demonstration am 28. Juli 2001 in Gotha trat Worch als Redner auf. Im Vorfeld des sogenannten Rudolf-Heß-Gedenkmarsches 2003 in Wunsiedel soll sich Thomas Wulff hinsichtlich der Logistik mit dem THS beziehungsweise deren Nachfolgeorganisation in Verbindung gesetzt haben. Nach hiesigem Erkenntnisstand hatte Wulff in Sachen Rudolf-Heß-Aktionen auch schon 1997 Kontakt zu Tino Brandt.

Obwohl die rechtsextremistische Szene in Thüringen sowohl vom dortigen LfV als auch vom BfV intensiv beobachtet wurde und Wulff zu den wichtigsten Zielpersonen des LfV Hamburg im Bereich Rechtsextremismus gehörte, ist – über die genannte punktuelle Zusammenarbeit hinaus – eine engere Verbindung Wulffs zum THS beziehungsweise Tino Brandt dem LfV Hamburg nicht bekannt geworden. Thüringische Neonazi-Gruppierungen gehörten auch nicht zu dem von Wulff Ende der 1990er-Jahre initiierten „Nationalen und Sozialen Aktionsbündnis Norddeutschland“ (NSAN), in dem sich norddeutsche Neonazi-Kader vernetzt hatten. Dass Tino Brandt auf Veranlassung seines VP-Führers öfter Wulff anrief, ist dem LfV Hamburg erst durch den genannten Abschlussbericht bekannt geworden. Dieser Sachverhalt unterstreicht jedoch, dass die Aktivitäten von Worch und Wulff in Thüringen offenbar sehr genau verfolgt wurden.

89. *Hat er über die Kontakte der beiden V-Leute zu Worch und Wulff die sogenannten Deckblätter der Verfassungsschutzämter aus Thüringen und Bayern erhalten? Was erfuhr er durch diese Kontakte über die Entwicklungen in Thüringen und die Radikalisierung des THS sowie das Abtauchen der Jenaer Bombenleger:innen?*

Das LfV Hamburg hat lediglich sporadisch anlassbezogene Berichte erhalten, die gemeinsame überregionale Kampagnen betrafen.

90. *Was wusste der LfV HH vor 2011 über Gisa Pahl, „Deutsches Rechtsbüro“ und ihre Beziehungen nach Thüringen, insbesondere über ihre Schulungstätigkeit in Thüringen, ihre Verbindungen zu Tino Brandt und zu Wohlleben?*

Bereits 2012 hatte das LfV Hamburg dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages mitgeteilt, dass Gisa Pahl am 25. Oktober 1997 in Heilsberg eine Schulungsveranstaltung durchführte. Diese Information war dem LfV Hamburg vom LfV Thüringen übermittelt worden. Dem Bericht des LfV Thüringen zufolge haben etwa 30 Personen an der Veranstaltung teilgenommen, unter anderem auch Tino Brandt, der die Veranstaltung leitete. Zu Brandt hatte die Hamburger Anwältin auch in den Folgejahren noch Kontakt. Aus einem Rundbrief des „Deutschen Rechtsbüros“ vom 19. Februar 2002 geht hervor, dass Brandt Domaininhaber der Internetseite des Deutschen Rechtsbüros war. Unter dem Domainnamen www.deutsches-rechtsbuero.de

wurde Brandt als Domaininhaber beziehungsweise als administrativer und technischer Ansprechpartner genannt.

2004/2005 trat Pahl für den NPD-Kreisverband Jena, der von Ralf Wohlleben geführt wurde, als Rechtsanwältin in einem Verwaltungsrechtsstreit auf (Verbot des „Fest der Völker“ 2005 in Jena). Auch danach vertrat sie noch andere Untergliederungen der Thüringer NPD und den Landesverband in Rechtsstreitigkeiten.

91. Aus welchem Grund wurde Gisa Pahl von 1998 bis 2009 nicht in den Hamburger Verfassungsschutzberichten geführt?

Das „Deutsche Rechtsbüro“ war eine Einrichtung der rechtsextremistischen Szene mit bundesweitem Aktionsradius, deren Beobachtung folglich auch in die Zuständigkeit des BfV fiel und dort bearbeitet wurde. Da Gisa Pahl zudem in Hamburg kaum noch in Erscheinung trat, wurde entschieden, das Deutsche Rechtsbüro nicht mehr im Hamburger Verfassungsschutzbericht zu erwähnen. Gleichwohl wurden die Aktivitäten von Gisa Pahl andernorts im LfV Hamburg registriert und hierzu anfallende Erkenntnisse zu ihrer Person verarbeitet. 2010 wurde in Abstimmung mit dem BfV die bisherige arbeitsteilige Beobachtung wieder stärker in das LfV Hamburg verlagert und die Berichterstattung wieder aufgenommen.

92. Was wusste das LfV HH über das zunächst in Brandenburg, ab circa 2000 in Mecklenburg-Vorpommern erschienene und überregional vertriebene neonazistische, Blood & Honour nahestehende Fanzine „Der Weisse Wolf“, das im Hamburger VS-Bericht für 1996 aufgeführt wurde, danach jedoch nicht mehr? Welche Ausgaben des Fanzines lagen dem LfV HH vor?

93. War dem LfV HH bekannt, dass neben den B&H-Sektionen aus Rostock und Chemnitz auch die Hamburger Sektion von B&H Artikel für den „Weissen Wolf“ verfasst hat? Tauchten, wie es öfter vorkam und im Schweriner Untersuchungsausschuss thematisiert wurde, auch Namen von Mitgliedern aus der B&H- und Combat-18-Szene in Hamburg und Umgebung in Grußbotschaften auf?

Das LfV Hamburg hat 1996 im Kontext des Themas neonazistische Gefangenenhilfe die durch eine andere Verfassungsschutzbehörde bekannt gewordene Schrift „Der Weisse Wolf“ zwar in seinem Verfassungsschutzbericht 1996 erwähnt, Exemplare dieses Rundbriefes lagen und liegen dem LfV Hamburg jedoch nicht vor. Diese wurden dem LfV Hamburg nicht übermittelt. Eine Übermittlung wäre auch nur angezeigt gewesen, wenn bei der Auswertung Bezüge nach Hamburg festgestellt worden wären.

94. Seit wann war dem LfV HH die Ausgabe Nummer 16 von 2001 bekannt, die kurz vor dem Mord an Süleyman Taşköprü erschien und in der ein Artikel aus dem „Hamburger Abendblatt“ vom 24.9.1999 – also ohne erkennbaren aktuellen Anlass – abgedruckt wurde, in dem unter anderem von migrantisch geprägten „Parallelwelten“ unter anderem in Altona fabuliert wurde?

Der Sachverhalt wurde dem LfV Hamburg erstmals durch eine Pressemitteilung der Nebenklagevertreter der Familie Taşköprü vom 16. Mai 2014 bekannt. In dieser wird der betreffende Sachverhalt jedoch im „Frühjahr 2000“ verortet.

95. Was weiß das LfV HH über die Verbreitung des Fanzines in der B&H- und der Combat-18-Szene in Hamburg und Umgebung?

Dem LfV Hamburg liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

96. Seit wann hat das LfV HH Kenntnis von dem im „Weissen Wolf“ auf Seite 1 abgedruckten „Dank“ an den NSU?

97. Seit wann hat das LfV HH Kenntnis vom sogenannten NSU-Brief, der an zwei Adressen von Personen beziehungsweise Einrichtungen geschickt worden ist, die vom Verfassungsschutz beobachtet wurden?

Seit Mai 2012.

98. *Das LfV HH hat nach eigenen Angaben dem Generalbundesanwalt im ersten Halbjahr 2014 eine DVD übermittelt mit möglichen Bezügen zum „Nationalsozialistischen Untergrund“. Welchen Weg hat die DVD genommen?*

Am 23. Februar 2014 erhielt ein VP-Führer des LfV Hamburg einen Telefonanruf von einer VP, die angab, eine CD/DVD mit möglichem NSU-Bezug in ihrem Besitz zu haben. Sie habe beim Aufräumen in ihrer Wohnung diesen unbeschrifteten Datenträger entdeckt und den Inhalt überprüft. Insbesondere die Verwendung des Kürzels „NSU/NSDAP“ in zwei Dateien veranlasste die V-Person, sich sofort zu melden. Die CD/DVD wurde am nächsten Tag, dem 24. Februar 2014, dem LfV Hamburg übergeben und unverzüglich durch Mitarbeiter des LfV Hamburg gesichtet. Die Auswertung ergab, dass über die Verwendung des Kürzels hinaus kein weiterer offensichtlicher NSU-Bezug bestand. Die Inhalte der DVD waren dem LfV Hamburg bis dahin nicht bekannt. Die VP des LfV Hamburg hat nach eigenen Angaben die CD/DVD einige Jahre vor der Selbstenttarnung des NSU (November 2011) erhalten. Der GBA wurde am 26. Februar 2014 per E-Mail darüber unterrichtet, dass beim LfV Hamburg ein Hinweis eingegangen ist, der einen Bezug zu den Aktivitäten des NSU und damit zum Prozess in München hat. Am 4. März und 10. Juli 2014 waren Vertreter des GBA zu Gesprächen und zur Akteneinsicht im LfV Hamburg. Das Original des Datenträgers wurde dem GBA am 10. März 2014 zusammen mit einer schriftlichen Unterrichtung übersandt. Die weiteren Ermittlungen des BKA ergaben, dass die Hamburger NSU/NSDAP-CD 2006 von der damaligen vom Bundesamt für Verfassungsschutz geführten VP CORELLI der hiesigen VP zugesandt wurde. Nach Kenntnis des LfV Hamburg konnte das BKA den Urheber der sehr wahrscheinlich 2003 in der Originalversion erstellten CD nicht ermitteln.

99. *Welchen Bezug hatte der V-Mann Corelli, der die DVD 2006 versandt haben soll, zum V-Mann des LfV HH, der sie empfangen und erst beim Aufräumen seiner Wohnung 2014 gefunden haben will, und zur Hamburger Neonaziszene? Welche Erkenntnisse darüber hatte das LfV HH zu welchem Zeitpunkt?*

Die Darstellung der Beziehungen der VP CORELLI zu der in Rede stehenden VP des LfV Hamburg würde Rückschlüsse auf deren Identität zulassen. Der Einsatz der VP ist vom ehemaligen Bundestagsabgeordneten Jerzy Montag als Sachverständiger des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundestages 2014 und 2015 umfassend untersucht worden. Im Übrigen siehe Antwort zu 8.